BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE KLASSE

ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE, HEFT 137

NOVA KEPLERIANA

Neue Folge – Heft 1

JOHANNES KEPLER

Unterricht vom H. Sacrament des Leibs und Bluts Jesu Christi unsers Erlösers (1617)

Bearbeitet von
JÜRGEN HÜBNER

Vorgelegt von Herrn Walther Gerlach
in der Sitzung vom 1. März 1968

MÜNCHEN 1969

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI DER C. H. BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

INHALT

Einleitung 5–23
Johannes Kepler: Unterricht vom H. Sacrament 24–30
Anmerkungen zum Unterricht vom H. Sacrament 31–32

EINLEITUNG

Um Keplers „Unterricht vom H. Sacrament" in seinem historischen Zusammenhang richtig sehen zu können, ist zunächst auf die Ordnung des Gottesdienstes in den damaligen evangelischen Gemeinden Österreichs kurz einzugehen.[1]

Kaiser Maximilian II. (1564–1576) hatte einsehen müssen, daß an einen Vergleich der beiden streitenden religiösen Parteien, Katholiken und Protestanten, in seinem österreichischen Gebiet vorläufig nicht zu denken war. Als er im Zusammenhang mit dem Türkenkrieg auf Hilfe angewiesen war und zur Abtragung großer Schulden die Landtage nach Wien einberufen hatte, erwirkten die vom 18. August bis 14. September 1568 dort versammelten niederösterreichischen Stände bereits am 18. August die Religions-Concession, nach der „die zwei Stände der Herren und Ritterschaft des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in ihren Schlössern, Häusern und Gebieten . . . und den Patronatskirchen ihre Lehre und gottesdienstlichen Gebräuche, wie selbige in der heiligen Schrift gegründet und in der Augsburgischen Confession zusammengefasst sind, frei und ungehindert ausüben" dürften.[2] Diese Zusage war aber an die Abfassung und Einführung einer einheitlichen Kirchen-Agende (Kirchen- und Gottesdienstordnung) gebunden, die der Kaiser zu genehmigen hatte. Mit der Abfassung dieser Agende wurde schließlich der Rostocker Theologe David Chytraeus beauftragt. Er begann seine Aufgabe im Januar 1569 in Spitz in der Wachau, während der päpstliche Nuntius Commendone in Wien bereits intervenierte, dann aber auf ihn befriedigende Zusagen hin wieder abreiste. Nach langwierigen Verhandlungen, die noch nach der Abreise von Chytraeus im August 1569 weitergeführt wurden, verlangte der Kaiser eine Revision, mit der Christoph Reuter, Schloßprediger des Herrn Leopold Grabner zu Rosenburg und Pottenbrunn in der Nähe von Spitz (1555–1581), beauftragt wurde. Auf Grund dieser Überarbeitung wurde dann am 30. Mai 1570 die kaiserliche Assecuration der freien Religionsausübung erteilt (amtlich am 14. Januar 1571). Die 1571 in Stein a. D. gedruckte Agende trägt den Titel: **„Christliche Kirchen Agenda. Wie die von den zweyen Ständen der Herrn vnd Ritterschafft / im Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Enns / gebraucht wirdt".**[3]

Gegen diese Agende setzte alsbald eine heftige Polemik ein, und zwar nicht nur, wie zu erwarten war, von katholischer, sondern ebenso auf evangelischer Seite. Auch das mehrmalige beschwichtigende Eingreifen von Chytraeus half hier nichts. Viele Prediger behielten faktisch ihre alten, meist aus Deutschland mitgebrachten Gottesdienstordnungen bei. So geschah es dann auch in Österreich ob der Enns. Die zwei Stände der Herren und

---

[1] Vgl. zum Folgenden: K. Ritter von Otto, Geschichte der Reformation im Erzherzogthum Österreich unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576), in: Jahrb. d. Gesellschaft f. d. Geschichte d. Protestantismus in Österr. 10 (1889) S. 1 ff.; S. 23 ff. – H. Krimm, Die Agende der niederösterreichischen Stände vom Jahre 1571, in: Jahrb. d. Gesellschaft f. d. Geschichte d. Protestantismus in Österr. 55 (1934), 3–64; 56 (1935), 52–87; 57 (1936), 51–70. – O. Wessely, Daniel Hitzler, Jahrb. d. Stadt Linz 1951 (1952), S. 282 ff.; S. 295 ff.

[2] K. Ritter von Otto, aaO. 23.

[3] Vgl. dazu H. K. König, Bibliotheca Agendorum, Zelle 1726: In folio Nr. 15, S. 21 f. – B. Raupach, Evangelisches Österreich, 5 Bde. und Zwiefache Zugabe, Heidelberg 1732–44; Bd. I S. 114 ff., II 200 ff., 2. Nachlese (Zwief. Zugabe) 118 ff. zur Agende von 1571 und deren Apologie; II 257 ff., IV 338 ff. zur obderennsischen Agende.

Ritterschaft hatten hier im Jahre 1574 eine Bittschrift um offizielle Assecuration der ihnen mit Resolution vom Dezember 1568 gewährten Religions-Concession und um die Erlaubnis der Einführung einer eigenen allgemeinen Kirchenordnung an den Kaiser gerichtet. Verschiedene Städte hatten diese Bittschrift bereits nicht mit unterzeichnet; sie wollten bei ihrer eigenen Kirchenordnung bleiben. Der Kaiser verlangte nun die Annahme der niederösterreichischen Agende von 1571. Das lehnten die zwei Stände wegen vielen im Sinne des Leipziger Interims vom Dezember 1548 als Adiaphoron betrachteten Zeremoniells ab und legten dem Kaiser 1576 eine eigene Agende vor. Diese genehmigte Maximilian jedoch nicht. Er wollte die Einheit der Evangelischen unter einem Landesherren gewahrt wissen und verlangte zumindest die Einigung auf eine „durchgehende gleichmäßige" Kirchenordnung. Dieser vom 9. März 1576 datierte Erlaß ist sein letzter in Sachen der Evangelischen.[4] Bald sollte wieder die Gegenreformation in voller Schärfe einsetzen. Die oberösterreichischen Stände erließen am 5. September 1578 eine provisorische Kirchenordnung, die lediglich summarische Richtlinien enthält, und ordneten an, daß „biß auf verrer Verordnung bey . . . der Stenndt Predicanten zuuerrichtung Jeres Christlichen Ambts allhie im Landthauß Herrn Veith Dietrich seeligen Agenda vnnd Kirchenordnungen im gebrauch gehalten werden" sollten.[5] Die von Maximilian II. nicht genehmigte Agende wurde dann aber auf Grund eines Bewilligungsbescheides an den Linzer Hauptpastor Daniel Hitzler vom 28. November 1615 im Jahre 1617 im Auftrag der Stände in Tübingen gedruckt und unter anderem auch in Linz an Stelle der von Veit Dietrich eingeführt. Ihr Titel lautet: „Christliche / Kirchen Agenda / So / Bey Offentlichem Gottesdienst der Gemein/ / den Augspurgischer / Confession nutzlich / gebraucht werden / kan".[6] Diese Bewilligung, der Druck in Tübingen und die Einführung in Linz ist offenbar auf Betreiben Daniel Hitzlers erfolgt. Es ist zu fragen, wie weit er selbst Bearbeitungen an der Agende vorgenommen hat. In einem in der Stuttgarter Landesbibliothek aufbewahrten Exemplar findet sich die handschriftliche Notiz: „Diese Kirchen Agenda hat zusamen getragen und beschrieben, M. Daniel Hützler, von Heidenheim, Senior und Superintendens in der Kays. Haupt Statt Lintz ob der Ens in Ober Oesterreich, ward hernach Probst zu S. Jörgen in Stuttgart." Auf dem Titelblatt steht der Vermerk: „Im Land ob der Ens und under der Ens gebraucht worden. Zu Tübingen 1617."

Das aus der Bökelmannschen Bibliothek zu Zelle stammende Exemplar, das König vorlag,[7] enthält ein eingeklebtes Kupfer, Daniel Hitzler im Brustbild darstellend, und dazu eine eigenhändige Widmung Hitzlers.[8]

---

[4] Vgl. Ritter von Otto, aaO. 56.

[5] Wessely, aaO. 295 f.

[6] S. F. Krackowitzer, Die Sammelbände aus der Reformationszeit im Landesarchiv zu Linz, 62. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum, Linz 1904, S. 57. – Wessely, aaO. 296 ff.

[7] Bibliotheca Agendorum, 1726: In quarto Nr. 125, S. 115 ff. – Interessant ist noch der Hinweis Königs (S. 115), daß die „Vorrede der theologischen Fakultät bey der Churfürstlichen Universität Wittenberg an den Christlichen Leser, Wittenberg am 1. Sonntag n. Epiph. Anno Christi 1617" auch abgedruckt ist in „Consiliis Theologicis Wittebergensibus, Frankfurt, Mai 1664 p. III pag. 47s", aber mit anderer Datumsangabe: „Responsum. Vorrede der Theologischen Fakultät bey der Churfürstl. Universität Wittenberg &c an den Christlichen leser / über die Oesterreichische Kirchen-Agenda Wittenberg am ersten Sontag nach Trinitatis / Anno Christi 1616".

[8] „Dem Edlen und Vesten Herrn Stephan Schäbl beeder Herrschafften Volckhenßdorff und Weißenburg Verwaltern / auch deß Geschlechts Volckhenßdorff verordneten Lehen-Probst &c. Seinem günstigen Herrn und Freund dddd. M. Daniel Hitzler der löbl. Stände In Oesterreich ob der Enß Im Landthauß zu Lintz bestellter Prediger mppria.

haeC fVIt hIzLero faCIes, qVa terqVe qVaterqVe sVeVICa ConspeXIt, qVa aVstrIa LVstra seMeL.

Signatum Linzii, 12. Julii, Anno 1619" (König S. 116 f.).

Sicherlich stammt ein umfangreiches Bibelstellenverzeichnis am Rand des Agendentextes von Hitzler.

Dem Keplerschen „Unterricht vom H. Sacrament" scheint nun die Abendmahlsvermahnung der oberösterreichischen Agende zugrunde zu liegen, wie sie im Gottesdienst in der Linzer Landhauskirche vor der Austeilung des heiligen Abendmahls verlesen wurde. Das ist bereits dem Titelblatt sowie der Einleitung Keplers an seine „liebe Kinder, Hausgesind und Angehörige" zu entnehmen. Es wird unterstrichen in der handschriftlichen Ergänzung Keplers zu dem Satz, der von den Abendmahlselementen als Zeichen spricht.[9] Dort verweist er ausdrücklich auf die „Agenda Austriaca". Es ist die Frage, um welche Agende es sich konkret handelt. Die neue oberösterreichische Agende wurde 1617 eingeführt. Ein genauer Vergleich unseres Kepler-Textes mit dem der Abendmahlsvermahnung dieser Gottesdienstordnung zeigt nun, daß es sich tatsächlich um diese handeln könnte. Vergleicht man jedoch den oberösterreichischen Text mit dem der damals in Württemberg benutzten Agende und diesen wiederum mit Kepler, zeigt sich, daß Kepler zumindest auch diese vorgelegen haben oder doch im Gedächtnis gewesen sein muß. In verschiedenen Einzelheiten geht er mit der württembergischen gegen die oberösterreichische, in anderen mit der oberösterreichischen gegen die württembergische Ordnung. Die Formulierungen, die mit dem württembergischen Text gegen den oberösterreichischen gehen, stimmen wiederum vielfach, aber nicht immer, mit dem bei Veit Dietrich vorliegenden Text der Abendmahlsvermahnung überein. Der Schlußabschnitt der Vermahnung ist ein Novum der württembergischen Form; obwohl er auch in der oberösterreichischen Agende vorliegt, zitiert Kepler jedoch offenbar die württembergische Fassung. Der Satz, auf den jene handschriftliche Notiz Keplers verweist, ist wiederum in der obderennsischen Agende ebensowenig zu finden wie in der württembergischen. Er steht dagegen in der Agende von Veit Dietrich, die vor der Einführung der neuen Ordnung auch in Linz in Gebrauch war. Der handschriftliche Satz Keplers „Non est mea additio, sed sic habetur in Agenda Austriaca" ist damit nur bedingt richtig: Jener Satz stammt zwar aus einer in Österreich benutzten Agende, die aber um die Zeit der Abfassung des „Unterrichts" von der neuen abgelöst wurde und an die Kepler seinen Text seinerseits bereits anzuschließen beabsichtigt hat. Der betreffende Zusatz ist also tatsächlich von Kepler eingefügt, freilich nicht von ihm formuliert worden.[10] Noch an einigen weiteren Stellen scheint sich Kepler bewußt gegen die oberösterreichische Agende und mit der württembergischen an die von Veit Dietrich zu halten, und zwar vor allem beim Wortlaut der Einsetzungsworte zum Abendmahl. Jener Zusatz wie diese Formulierungen entsprechen aber im Unterschied zu der lutherischen gerade eher reformiert-calvinistischer Denkweise. Wir haben hier offensichtlich theologische Entscheidungen Keplers vor uns.

Um diese Entscheidungen in ihrem richtigen historischen Zusammenhang sehen zu können, müssen wir zunächst auf die Geschichte der Texte dieser Abendmahlsvermahnungen noch näher eingehen. Zunächst seien die Texte selbst dargeboten. Die Formulierungen von Veit Dietrich und von Oberösterreich sind nebeneinandergestellt und zeigen so ihren Zusammenhang ebenso wie ihre Unterschiedenheit und machen zugleich deutlich, daß Kepler sich primär auf den neuen Text bezieht. An dritter Stelle ist der württembergische Text dargeboten und Keplers Übereinstimmung und Differenz zwischen ihm

---

[9] Siehe S. 29, Z. 6, Anmerkung.

[10] Vgl. dazu Joh. Kepler, Ges. Werke Bd. XVII, Brief 835, 198 ff. (s. unten).

und der oberösterreichischen Form hervorgehoben. Gegen die oberösterreichische Formulierung mit dem Kepler-Text übereinstimmende Partien der Agende von Veit Dietrich und der Württembergs sind durch *Kursivdruck* gekennzeichnet, Übereinstimmungen Keplers mit der oberösterreichischen Agende gegen Württemberg sind durch Antiqua, entsprechende Auslassungen durch ein Ausrufungszeichen markiert. Die augenfälligsten Abweichungen der Agende von Veit Dietrich von der oberösterreichischen Vermahnung und zugleich dem Kepler-Text (z. B. fehlende Worte und Satzteile) sind mit einem * markiert. Übereinstimmungen Keplers mit Dietrich gegen die anderen Agenden sind *gesperrt kursiv* gedruckt. Besonders bemerkenswerte Abweichungen sind angemerkt.

I.

Agend Büchlein für die Pfarrherren auff dem Land.

Durch Vitum Dietrich. M.D.LVI.

fol. e 1 ff. Ordnung des Herrn Abentmals.

e 1 Vorbemerkung

Die ermanung.

IM aller liebsten inn Gott / Dieweyl wir jetz/ und das heylig Abendtmal vnnsers *Herren* Jesu *Christi* wöllen bedencken*[1] vnnd halten/ darinn er vnns sein *fleysch zu einer speyß / vnnd sein *Blut zu einem tranck / den glauben damit zu stercken / gegeben hat / Sollen wir billich mit großem fleyß* ein jeder sich selbs prüffen / wie der heylig* Paulus vnns vermanet.

[1] „bedencken" statt „begehen" weist charakteristisch auf eine eher humanistisch-reflektierende Abendmahlsauffassung wie bei Zwingli im Gegensatz zum lutherischen liturgischen Verständnis. Die Worte „begehen vnd" sind zuletzt in der württembergischen Agende von 1898 weggelassen worden.

II.

Christliche Kirchen Agenda

So Bey Offentlichem Gottesdienst der Gemeinden Augspurgischer Confession nutzlich gebraucht werden kan. M.D.C.XVII.

XII. Von dem heiligen Abendmal vnsers Herrn Jesu Christi. S. 146

Vorbemerkung

Vermahnung vor Begängnuß deß heiligen Abendmals fürzulesen.

Ihr Allerliebsten in Christo Jesu / dieweil wir 147
jetzt das Gnadenreich Abendmal vnsers liebsten Heilands begehen vnd halten wollen / darinn Er vns sein warhafftigen Leib[1] zu einer Speiß / vnd sein eigen Blut[2] zu einem Tranck /[3] den Glauben damit zu stärcken / gegeben hat / sollen wir billich mit grossem fleiß vnd inbrünstiger Andacht vns selbs / wie S. Paulus vermahnet / prüffen.[4]

[1] Kepler fügt ein: Leib – für vns geopfert (Kepler-Text S. 26, Z. 8).

[2] Einfügung: für vns vergossen (Kepler-Text S. 26, Z. 9).

[3] Einfügung: nit fürn leiblichen hunger vnd durst / oder leibliche kranckhaiten zuhailen / sondern ... (Kepler S. 26, Z. 9f.).

[4] Hier folgt ein längerer Einschub Keplers, der sich auf die Forderung der Selbstprüfung bezieht (Kepler-Text S. 26, Z. 15 bis S. 27, Z. 24). Zunächst wird die Mahnung des Paulus 1. Kor. 11, 26–32 referiert und dann in doppelter Hinsicht interpretiert. Das geschieht zunächst im Blick auf das Nachtmahl

Denn diß heylig Sacrament ist zu einem son-
dern trost vnnd sterck gegeben / den armen
betrübten gewissen / die jhre sünde* bekennen /
Gottes zoren vnnd den todt förchten / vnnd
nach der gerechtigkeyt hungerig vnd durstig
sind.
So wir aber vns selbs prüffen / vnnd ein je-
der inn sein *eygen* gewissen gehet / wie vnns
der heylig Paulus lehret / werden wir gewiß-
lich nichts anders finden / denn allerley grew-
liche sünde / vnnd den* tod / den wir mit der
e 2 sünd ver|schuldt haben* / vnd können doch
vnns selbs in keinen weg darauß helffen.

Darumb hat vnser *lieber* Herr Jesus Christus /
sich vber vns erbarmet / vnd ist vmb vnserer
sünden willen mensch worden / Auff das er das
Gesetz / vñ allen willen Gottes für vns / vñ
vns zu gut erfüllet / vnd den todt vnd alles
was wir mit vnsern sünden verschuld haben /
für vns vnd zu vnser erledigung auff sich neme
vnd erlitte*.
Vnnd das wir das ja festigklich glaubten /
vnd durch den glauben frölich inn seinem

Dann diß heilige Sacrament ist zu einem son-
dern Trost vnd stärcke gegeben / den armen
betrübten Gewissen / die jhre Sünde im
Hertzen empfinden vnd bekennen / Gottes Zorn
vnd den Todt förchten / vnd nach der Gerech-
tigkeit hungerig vnd durstig seind.[5]
So wir aber vns selbs prüffen / vnd ein jeg-
licher in sein Gewissen gehen würdt / werden
wir gewißlich nichts anders finden / dann
allerley grewliche Sünd / vnd den ewigen Tod /
den wir mit der Sünde verschuldet haben.
Dann der Sold der Sünden ist der Todt / wie
Paulus sagt[6] / vnd könden doch vns selbst in
keinen Weg darauß helffen.
Darumb hat auch vnser HERR Jesus Christus
sich vber vns erbarmet / vnd ist vmb vnser
Sünden willen Mensch worden / auff |daß Er 148
das Gesätz / vnd allen Willen GOttes für vns /
vnd vns zu gute / erfüllet / vnd den Todt /
vnd alles / was wir mit vnsern Sünden ver-
schuldt hetten / für vns vnd zu vnser erledigung
auff sich nemme vnd bezahlete.[7]
Vnd daß wir ja das vestiglich glauben / vnd
frölich in seinem Willen leben möchten[7a] /

selbst und seinen möglichen Mißbrauch infolge Unverständnisses und dessen Folgen; das Abendmahl wird dabei in seinem Wesen erklärt. Dies wird dann biblisch mit 1. Kor. 10, 16 f. und einer Erklärung dieses Textes begründet und weiter ausgeführt. Zweitens ist von den Abendmahlsgästen die Rede, von den Straffolgen unwürdiger Teilnahme am Mahl und deren Sinn, und dann wird ausführlich erklärt, was Selbstprüfung und Sich-selbst-richten bedeutet. Hier kann Kepler den Agendentext selbst wieder aufnehmen (Kepler-Text S. 27, Z. 25); er ergänzt ihn durch einen Hinweis auf die ererbte sündige Natur des Menschen und fügt nach dem Paulus-Zitat (Röm. 6, 23) der Agende noch einmal einen längeren Abschnitt ein, der eine Aufforderung zu Sündenbekenntnis, Buße und gutem Vorsatz zur Besserung enthält.

[5] Dieser Satz steht bei Kepler (S. 28, Z. 12. 14–17) an späterer Stelle. Er ist in Ausführungen eingebettet, die sich gegen jede Werkgerechtigkeit auch beim Abendmahl wenden und den Zusammenhang von Heilsgeschehen und Glauben in Beziehung auf Herz und Gewissen betonen.

[6] Röm. 6,23; s. Anm. 4. Der Satz fehlt in der Agende von Veit Dietrich.

[7] S. Anm. 5: Hier folgt der umgestellte Satz.

[7a] Der Inhalt dieses die Einsetzungsworte einleitenden Satzteils ist bei Kepler in der Frage

willen möchten leben / Nam er nach*[2] dem Abentmal das brot, saget danck* / brachs* vñ sprach: Nemet hin *vnd* esset / das ist mein leib der für euch *dargegeben* wirdt. Das ist / das ich mensch bin worden / vnd alles das ich thu vnd leyde / ist alles[3] ewer eygen / für euch vnd euch zu gut geschehen / deß zu einem gewissen anzeygen vnnd zeugnuß* / gib ich euch mein leyb zur speyß.

Deß gleychen* nam er auch den kelch*[4] vñ sprach: Nemet hin / vnd trincket auß disem alle* / *das ist der Kelch des newen Testaments in*

nam[8] Er in dem Abendmal das Brot / dancket vnd brachs / vnd gabs seinen Jüngern / vnd sprach: Nemet hin / esset / das ist mein Leib / der für euch gegeben würdt: (das ist) daß Ich Mensch bin worden / vnd alles / was Ich leid vnd thue / ist alles ewer eigen / für euch vnd euch zu gut geschehen. Deß zu einem gewissen Anzeigen vnd Zeugnuß / vnd daß jhr jmmer in Mir bleibet vnd lebet / vnd Ich in euch / gebe ich euch mein Leib zur Speise.

Desselbigen gleichen[9] nam Er auch den Kelch / nach dem Abendmal / gab jhnen den / vnd sprach: Nemet hin / vnd trincket alle darauß[10] / das ist mein Blut deß Newen Testaments[11] /

[2] Merkwürdig ist das „nach" beim Brotwort, das nach 1. Kor. 11, 25 zum Kelchwort gehört. Das Brotwort stand ursprünglich gerade am Anfang der Abendmahlsfeier. Die anderen Agenden haben „in".

[3] Druckfehler: **allrs.**

[4] Vgl. Anm. 2. Kepler bewahrt den paulinischen Wortlaut. Den in Oberösterreich auf die Worte „nach dem Abendmahl" folgenden nichtpaulinischen Satzteil „gab ihnen den" (nach Mark. 14, 23 par. Matth. 26, 27) läßt auch Kepler weg. Veit Dietrich und Württemberg bieten beide Satzteile nicht.

S. 29, Z. 10 aufgenommen, die an die Ausführungen der Agende über diese anschließt.

[8] Der Text der Einsetzungsworte entspricht hier genau dem des Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers (Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Ausgabe von 1930, 3. Aufl. 1956, S. 520, Z. 8 ff.). Dieser stellt wie die entsprechenden Texte der lutherischen Agenden eine Kombination der verschiedenen Textüberlieferungen der Einsetzungsworte bei Paulus (1. Kor. 11, 23–25), Markus (14, 22–24), Matthäus (26, 26–28) und Lukas (22, 19–20) mit der Absicht dar, durch diese Kombination das Wesen des Abendmahles als Phänomen zur Sprache zu bringen. Dieses kann eben nicht in einer liturgischen Begehung auf Grund der bloßen Rezitation eines biblischen Textes erfaßt werden.

[9] Vgl. Anm. 8.

[10] So auch schon die Messe von Volprecht, Nürnberg 1524.

[11] Hier weicht der Text im Sinne der lutherischen Orthodoxie von Luthers Katechismus ab, in dem es heißt: „Dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, das für Euch vergossen wird zur Vergebung der Sunden" (Bek.Schr. 520, 17–19; der Hauptsatz entspricht dem Text des Lukas, vgl. Paulus). Der obderennsische Text kommt dem des Matthäus (vgl. Markus) am nächsten. Vgl. drittens den Text von Veit Dietrich und Württemberg, an den sich Kepler anschließt. Die dort gebrauchte Formulierung entspricht dem Text in Luthers Formula missae et communionis von 1523, wo es heißt: „Hic calix est noui testamenti in meo sanguine, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum" (Weimarer Ausgabe 12, 212; Bonner Ausgabe (Clemen) 2, 432 f.) und schließt sich an Luthers Katechismus-Text am engsten an. Die römische Messe hat an dieser Stelle die Formulierung: „Hic est enim Calix Sanguinis mei, novi et aeterni testamenti".

meinem blut[5] / dz für euch vñ für *vil* ver-
gossen wirdt / zu vergebung der sünde*. So offt
jr das thut / solt jr mein darbey gedenckē. Dz
ist / Dieweil ich mich ewer angenommen / vnd
ewre sünde auff mich geladen hab / wil ich mich
selbs für die sünd inn todt opffern / mein blut
vergiessen /* gnad vñ vergebung der sünde*
erwerben / vnnd also ein new Testament auff-
richten / darinnen die sünde vergeben / vnnd
e 2 v ewig nit mehr sol ge|dacht werden*. Des zu
einem gewissen anzeygen vnd zeugnuß /* gib
ich euch mein blut zutrincken. Wer nun also
von disem brod isset / vñ von disem kelch
trinckt / auch disen worten die er von Christo
hört / *vnd disen zeichen | die er von*
Christo empfahet / festigklich glaubet /*
der bleibt in dem Herrn Christo / vñ Christus
in jme / vnnd wirdt ewigklich leben.

Darbey sollen wir nun sein gedencken /
vnnd seinen todt verkündigen / Nemlich das
er für vnsere sünde *sey* gestorben / vñ zu vnser
rechtfertigung wider aufferstanden / vnd jhm
darumb* danckſagen / ein jeder sein Creutz auff
sich nemen / vnd jme nachfolgen / vnnd nach
seinem Gebot einander lieben / wie er vns ge-
liebet hat. Deñ wir alle sind ein brod vnnd ein
leybe / Dieweyl wir alle eines brods teylhafftig
sind / vñ auß einem kelch trincken etc.[6]*

[5] Vgl. Anm. 11 zur oberösterreichischen Agende. Württemberg stimmt mit diesem Text überein. Die Formulierung leuchtet ebenfalls rational eher ein als die betont lutherische obderennsische Formulierung „das ist mein Blut".

[6] Es fehlen die weiteren Ausführungen. Zum Bild des einen Brotes vgl. die Didache (2. Jahrh.) IX, 4: ὥσπερ ἦν τοῦτο τὸ κλάσμα διεσκορπισμένον ἐπάνω τῶν ὀρέων καὶ συναχθὲν ἐγένετο ἕν, οὕτω συναχθήτω σου ἡ ἐκκλησία ἀπὸ τῶν περάτων τῆς γῆς εἰς τὴν σὴν βασιλείαν; ferner Cyprian, ep. 63, 13 (CSEL III/2, 712, 7 f.) und Augustin sermo 272 (MSL 38, 1247 f.).

welches für euch vnd für viele vergossen würdt /
zur vergebung der Sünden: sol|ches thut / so 149
offt jhrs trincket / zu meinem Gedächtnuß. (das
ist) Dieweil Ich Mich ewer angenommen / vnd
ewer Sünd auff Mich geladen habe / wil Ich
Mich selbs für die Sünde in Todt opfern / mein
Blut vergiessen / euch Gnad vnd Vergebung
der Sünden erwerben / vnd also ein Newes
Testament auffrichten / darinnen die Sünd
vergeben / vnd deren[11a] ewig nicht mehr ge-
dacht werden solle. Deß zu einem gewissen An-
zeigen vnd Zeugnuß / vnd zur stärcke vnd für-
derung meines Lebens in euch / gib ich euch
mein Blut zu trincken. Wer nun also von die-
sem Brot isset / vnd von diesem Kelch trincket /
auch diesen Worten / die er von Christo höret /
vestiglich glaubet / vnd dieses Sacrament zu
Erinnerung vnd bestättigung seines Glaubens
empfahet / der bleibet in dem HERRN
Christo / vnd Christus in jhm / vnd würdt
ewiglich Leben.[12]
Wir sollen aber auch dieses alles zu sei-
ner Gedächtnuß thun / vnd also seinen Todt
darbey verkündigen:[13] daß Er namblich für
vnsere Sünd gestorben / vnd zu vnser Recht-
fertigung wider aufferstanden seye: Deßwegen |
wir Ihme ewig Lob vnd Danck zusagen ha- 150
ben.[14] Es soll auch ein jeder sein Creutz auff
sich nemmen / vnd Ihme nachfolgen: vnd nach
seinem Gebot sollen wir alle einander lieben /
wie Er vns geliebet hat:[15] dann wir alle seind

[11a] Das Wort „deren" fehlt in Übereinstimmung mit Württemberg (und Veit Dietrich) bei Kepler – einer der Hinweise darauf, daß die württembergische Agende vorgelegen hat oder Kepler sie im Gedächtnis gehabt hat.

[12] Hier schließt Kepler inhaltlich den Text von Z. 32 f. in Form einer besonderen Frage an und begründet ihn in einer weiteren Katechismusfrage.

[13] Auch dieser Satz wird von Kepler in einer besonderen Katechismusfrage aufgenommen und biblisch verifiziert (vgl. 1. Kor. 11, 24. 25. 26). Kepler schließt sich dabei an den abweichenden Wortlaut der württembergischen Agende an, der mit Dietrich übereinstimmt.

[14] Dieser Satz ist wiederum sinngemäß aufgenommen worden. Es folgt eine Ermahnung zu neuem Wandel (Kepler-Text S. 29, Z. 21 f.).

[15] Kepler schiebt hier wieder längere Ausführungen ein (S. 29, Z. 26–S. 30, Z. 11), die die beiden

ein Brot / vnd ein Leib / dieweil wir alle eines Brots theilhafftig seind / vnd auß einem Kelch trincken. Dann zu gleicher weiß / wie aus vielen Beerlein / so[16] zusamen gekeltert werden[17] / ein Wein / vnd ein Tranck fleust / vnd sich in einander menget / vnd auß vielen Körnlein ein Meel gemahlen / ein Brot vnd Kuch gebachen würdt: also sollen auch wir[18] / so durch den Glauben Christo eingeleibet seind / durch Brüderliche Liebe / vmb Christus vnsers lieben[19] Heilands willen / der vns zuvor so hoch geliebet hat / alle ein Leib / Tranck / Kuchen vnd Brot werden: vnd solches! nicht[20] mit leeren worten / sondern mit der That vnd Warheit / wie Johannes lehret / ohn allen Trug / trewlich gegeneinander beweisen. Das helff vns der Allmächtig Barmhertzige GOTT / vnd Vatter vnsers lieben HERRN Jesu Christi / durch seinen heiligen Geist / Amen.[1]

	Einsetzungsworte (gesungen)	Gebet um würdige und heilsame Nießung des heiligen Abendmahls „mit rechtglaubiger Begierd vnd Danckbarkeit". 151
e 3ff.	Sanctus (lateinisch oder deutsch)	
	Vaterunser (gesungen)	Vaterunser
	„Nach dem sol zum heyligen Sacrament oder dem Nachtmal Christi gehen / wer sich vor angesagt / vnd seines glaubens vnd verstands gnugsame rechenschafft dem Kirchendiener than hat / ..."	Konsekration: Einsetzungsworte 152ff.
		Darreichung, Lied
		Vermahnung zur Danksagung
	Austeilungsworte	Dankgebet
	Gesang während der Austeilung	Segen
	Gebete	
	Benedicamus Domino. Deo gratias	
	Segensformeln	

„fürnembste gebott" von Mark. 8, 34c parr. Matth. 10, 38 und Joh. 13, 34 vom Abendmahlsgeschehen her in seinem biblischen Zusammenhang erläutern sollen: Einmal, was es heißt, sein Kreuz zu tragen, zum andern, was es um die christliche brüderliche Liebe sei. Dann ist noch einmal von der Deutung der „Zeichen" des Brotes und Weines die Rede, ehe (Kepler-Text S. 30, Z. 11) der Agenden-Text wieder aufgenommen und bis zum Schluß als Vorlage benutzt wird. Benutzt ist aber offenbar die württembergische Fassung (Veit Dietrich scheidet nunmehr aus, da er diesen Teil nicht mehr bietet).

[16,17] Kepler hat wie Württemberg nur „berlin zusamen gekeltert ein wein".

[18] Kepler hat wie Württemberg „wir alle".

[19] Kepler hat wie Württemberg „liebsten".

[20] Kepler läßt hier mit Oberösterreich „gegen einander" aus, fügt aber mit Württemberg „allein" ein.

III.

Von Gottes Gnaden vnser Christoffs Hertzogen zu Würtemberg vnd zu Teckh / Grauen zu Mümpelgart / etc.
Summarischer vnd einfältiger Begriff / wie es mit der Lehre vnd Ceremonien in den Kirchen vnsers Fürstenthumbs / auch derselben Kirchen anhangenden Sachen vnd Verrichtungen / bißher geübt vnnd gebraucht / auch fürohin mit verleihung Göttlicher gnaden gehalten vnd volzogen werden solle. 1559.

Ordnung des Nachtmals vnsers HERRN Jhesu Christi. 72

Vorbemerkung

... Nach volendung der Predig / soll man den Glauben teütsch singen. Darauff soll der Kirchendiener vor dem Altar / auff wölchem das Nachtmal außgetheilt, nachuolgende Vermanung gegen dem Volck fürlesen. 73

Vermanung zum Nachtmal.[1]

...

Darumb hat vnser *lieber*[2] HERR Jesus Christus sich über vns erbarmet / vnd ist vmb vnser Sünden willen Mensch worden / auff das er das Gesatz vnd allen willen Gottes für vns / vnd vns zu gut erfüllet / vnd den Tod vnnd alles was wir mit vnsern Sünden verschuldt hetten / für vns / vnd zu vnser Erledigung auff sich neme vnd bezalete. 73 v
Vnd das wir je das festiglich glauben / frölich in seinem Willen leben möchten / name er in dem Abendtmal das Brodt / saget danck / !brachs / !vnd sprach / Nemet hin *vnn* esset / das ist mein Leib / der für eüch dargeben würdt / (das ist) das ich Mensch bin worden / vnnd alles was ich leid vnd thu / ist alles ewer eigen / für eüch vnn eüch zu gut geschehen / Diß zu einem gwissen anzeigen vnd Zeügnuß / vnn das jr jmmer in mir bleibet vnd lebet / vnd ich in eüch / gebe ich eüch mein Leib zur Speiß.
Deßgleichen name er auch den Kelch![3] vnd sprach / Nemet hin / vnnd trincket alle darauß / das ist *der Kelch des*[1] *Neüwen Testaments / in meinem Blut / das* für eüch vnd für *vil* vergossen würdt / zur vergebung der Sünden / so offt jr das thut / sollt jr mein darbey gedencken (das ist) Dieweil ich mich ewer angenommen / vnnd ewer Sünd auff mich geladen hab / will ich mich selbs für die Sünde in Tod opffern / mein Blut vergiessen / eüch Gnad vnd Vergebung der Sünden erwerben / vnn also ein newes Testament auffrichten / darinnen die Sünd vergeben / *vnd ewig*[4] nicht mehr gedacht werden soll. Des zu einem gwissen anzeigen vnd Zeugnuß / vnd zur sterck vnd fürderung meines Lebens in eüch / gib ich eüch mein Blut zutrincken. Wer nun also von disem Brott isset / vnd von disem Kelch trincket / auch disen Worten / die er von Christo höret / vestiglich glaubet / 74

---

[1] Der genaue Text ist auch abgedruckt bei A. L. Reyscher (Hg.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Geseze, VIII: Kirchen-Geseze, 1838, S. 106 ff. (Große Kirchenordnung von 1559), S. 196 f. Der erste Teil ist mit dem obderennsischen Text vollständig identisch und darum hier ausgelassen. Der Text der späteren Auflagen, z. B. 1582 und 1660, bleibt vollständig gleich.

[2] Die württembergische Agende von 1615 hat hier: „Darumb hat auch vnser HERR ..."

[3] Den Zusatz: „gab jhnen den" hat Kepler gegen Oberösterreich wiederum nicht.

[4] „deren" fehlt mit Kepler.

vnnd dises Sacrament zu erinnerung vnd bestätigung seines Glaubens entpfahet / der bleibt in dem Herrn Christo / vnd Christus in jm / vnd würdt ewiglich leben. (Joan. vj.)
Also sollen wir nun seiner darbey gedencken / vnd seinen Tod verkündigen / nämlich das er für vnsere Sünd sey gestorben / vnd zu vnser Rechtuertigung wider aufferstanden / vnd jm ewig Lob vnd Danck darumb sagen. Es soll auch ein jeder sein Creütz auff sich nemen / vnd jme nachvolgen (j. Cor. x.) / vnnd nach seinem Gebott einander lieben / wie er vns geliebet hat / dann wir alle seind ein Brott vnd ein Leib / dieweil wir alle eins Brots teilhafftig seind / vnd auß einem Kelch trincken. Dann zu gleicher weiß / wie auß vil *Börlin zusamen gekeltert ein Wein* / vnd ein Tranck fleüßt / vnd sich in einander menget / vnd auß vil Körnlin ein Meel gemalen / ein Brot vnd Kuch gebachen würdt / Also sollen *wir alle* / so durch den Glauben Christo eingeleibt sein / durch brüderliche Liebe / vmb Christus vnsers *liebsten* Heilandts willen / der uns zuuor so hoch geliebt hat / alle ein Leib / Tranck / Kuchen vnd Brott werden / vnd sollichs gegen! einander! nicht *allein* mit lären Worten / sonder
74v mit der that[1] vnd Warheit / wie Joannes leret (j. Joa. iij.) / on allen trug / trewlich gegen einander beweisen / das helff vns der Allmächtig barmhertzig Gott vnd Vatter vnsers lieben HERRN Jesu Christi / durch seinen heiligen Geist / Amen.

Vermanung zur offentlichen Beicht

Gebet, Vaterunser (gesungen)

75 Einsetzungsworte

Austeilungsworte

76 Danksagung (Gebete)

76 Segensformeln

Aus dem Vergleich der Texte ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß sich Kepler im wesentlichen an den württembergischen Agenden-Text hält. Gelegentlich nimmt er Korrekturen entsprechend dem obderennsischen Wortlaut vor, vor allem bei den Einsetzungsworten, insbesondere bei dem Brotwort. Hier könnte allenfalls auch Luthers Katechismus Pate gestanden haben. Beim Kelchwort wird der betont lutherische obderennsische Wortlaut wiederum gerade nicht übernommen. An der genannten einen, handschriftlich verteidigten Stelle schließlich nimmt Kepler eindeutig den Text von Veit Dietrich auf. Kepler hält sich also einerseits streng an die liturgische Überlieferung; andererseits benutzt und kompiliert er sie auch wieder in freier und souveräner Weise, die ihn als durchaus selbständigen theologischen Denker ausweist.

Diese Beobachtung fügt sich in das Bild ein, das wir uns von Keplers theologischem Denken und seinem praktisch-kirchlichen Verhalten im ganzen machen können. Aus theologischen Gründen und aus Gründen praktischen Christentums, wie er es verstand, hatte er sich bekanntlich geweigert, die lutherische Konkordienformel, und zwar speziell den Artikel über die Person Christi und die Verdammungsurteile gegen die Calvinisten, zu unterschreiben. Deshalb war er seit 1612 an seinem Wohnort in Linz vom Abendmahl ausgeschlossen worden. Diese Entscheidung Daniel Hitzlers war vom Konsistorium in Stuttgart ausdrücklich bestätigt worden. Keplers „Unterricht" ist nun deshalb besonders interessant, weil er ebenfalls in den Zusammenhang seiner Bemühungen um die Wieder-

zulassung zum Abendmahl gehört. Zugleich spiegelt sich in seiner Bearbeitung des liturgischen Stoffes ein Stück praktischer Theologie und katechetischen Bemühens wider. Dies wird umso deutlicher, wenn wir den Sachverhalt im Zusammenhang der Geschichte dieses Stoffes und seiner verschiedenen Interpretationen in den Blick nehmen.

Fragen wir zurück nach der Geschichte der verwendeten Formulare, können wir bis zum Jahre 1524 gehen. Wir finden zum erstenmal eine Formulierung unseres Textes in einer Gottesdienstordnung der Nürnberger Pfarrkirchen, die den Titel trägt: „DOMINICA SECVNDA POST TRINITATIS. Nurnberge in ecclesijs parrochialibus inceptus est ordo subsequens. MDXXIIII."[1] Nach dieser Ordnung wurde am zweiten Sonntag nach Trinitatis, dem 5. Juni 1524, in Nürnberg der evanglische Gottesdienst begonnen.

In diesen Zusammenhang gehört auch eine Darlegung der Nürnberger Pröpste vom 23. Oktober 1524 mit dem Titel: **„Grundt vnnd vrſach auß der heiligen ſchrifft / wie vñ warumb / die Eerwirdigen herrē / baider pfarkirchen S. Sebalt / vñ ſant Laurentzen pröbſt zu Nürmberg / die mißpreüch bey der heyligen Meſſz / Jartäg / Geweycht Saltz / vñ Waſſer / ſampt ettlichen andern Ceremonien abgeſtelt vndterlaſſen vñ geendert haben"** (Nürnberg 1524).[2] Sie enthält den gleichen Abschnitt, der zugleich den ältesten im Original erhaltenen Text unserer Abendmahlsvermahnung darstellt. Diese ist schließlich auch einer deutschen Konventsmesse des Augustiner-Priors Wolfgang Volprecht, der bereits 1523 zum erstenmal den Laienkelch ausgeteilt hatte, **„Anno Domini 1524 / Die teutſch meß"**, angefügt.

Eine weitere Formulierung unserer Vermahnung finden wir in der Messe von Andreas Döber, einer Gottesdienstordnung, nach der Döber im Spital zu Nürnberg die Krankenkommunion hielt. Sie ist erhalten unter dem Titel: **„Von der Euangeliſch Meß / wie ſie zu Nürmberg / im Newen Spital / durch Andream Döber / gehalten würdt / Caplan doſelbſt. 1525".**[3]

Der Text liegt ferner vor in einer Schrift mit dem Titel: **„Ein vermanung der Seelſorger an das volck czu Noremberg / ehe dan man yhnen das Sacrament reycht vñ ein kurtz ordnung der Meſz / daſelbs. (1526)."** Der entscheidende Satz in der „Exhortation" der Döberschen Messe lautet (in Klammern sind die Varianten der „Vermahnung" zugesetzt, die auch den Texten von 1524 entsprechen):[4]

„Wer nun also von disem brot ißt und aus (von) disem kelch drinkt, das ist:[5] wer disen worten, die er hört, und diesen zeychen, die er empfecht (entpfahet), festiglich glaubt, der bleybt in (dem herren)[6] Christo, und Christus in jm, und lebt (also) ewiglich".

Die Einsetzungsworte zum Abendmahl entsprechen genau dem Wortlaut bei Veit Dietrich.

Theologisch bemerkenswert ist eine Ausnahme: In der Gottesdienstordnung der Nürnberger Pfarrkirchen lautet das Kelchwort noch: „Das ist der kelch des neuen testaments mit meinem plut, der für euch und für vil vergossen wirt . . ."[7] Die anderen Ordnungen bieten bereits den späteren Text.

---

[1] Erstmalig abgedruckt bei Th. Kolde, Die erste Nürnberger evangelische Gottesdienstordnung, Theol. Studien und Kritiken 56 (1883), S. 602 ff.; jetzt auch in: E. Sehling (Hg.), Die evang. Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, XI/1 Bayern: Franken, 1961, S. 46 ff.

[2] Wolfenbüttler Bibliothek, vgl. bei G. Th. Strobel, Miscellaneen, III 1780, S. 89; Text nach Sehling, aaO. 47 A. 20.

[3] S. Julius Smend, Die evang. deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe, 1896, 160 ff. Die Meßordnung von Döber ist dort S. 163 ff. abgedruckt und kommentiert. Vgl. jetzt Sehling, aaO. 51 ff.

[4] Siehe Smend, aaO. S. 168 f.

[5] Der Passus bis hierhin fehlt in der Messe von Volprecht.

[6] Fehlt in allen früheren Texten.

[7] Siehe bei Sehling, aaO. S. 48p-p, q-q.

Wir haben im ganzen also noch keineswegs genuin lutherische Tradition im späteren Sinne vor uns. Das zeigt z. B. auch eine hier noch gegebene Formulierung, an deren Stelle dann später (schon in der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533) der Satz „... den Glauben damit zu stärken gegeben"[8] getreten ist: „... darin uns sein fleysch und blut zur speys und zu einem getrank, nicht des leybs, sunder der seelen gegeben wirt".[9]

Zum Vergleich sei noch die Abendmahlsvermahnung genannt, die Luther in seiner Deutschen Messe 1526 formuliert.[10] Es heißt hier:

„Zum andern vermane ich euch ynn Christo / das yhr mit rechtem glauben des testaments Christi war nehmet / vnd allermeist die wort / darynnen vns Christus sein leyb vnd blut zur vergebung schenckt / ym hertzen feste fasset / das yhr gedenckt vnd danckt der grundlosen liebe / die er vns bewysen hat / da er vns durch seyn blut von gots zorn sund / todt vnd helle erloset hat / vnd darauff eusserlich das brod vnd weyn / das ist seynen leyb vnd blut zur sicherung vnd pfand zu euch nemet. Dem nach wollen wir ynn seinem namen / vnd aus seynem befelh / durch seyne eygene wort das testament also handeln vnd brauchen."

Der ursprüngliche Verfasser unseres Agendentextes scheint Andreas Osiander zu sein, wenn es auch Hinweise auf eine Verfasserschaft von Wolfgang Volprecht gibt.[11] Das geht nach den Angaben bei Sehling aus einem Schreiben Osianders vom 22. September 1533 hervor, von dem eine eigenhändig unterschriebene Handschrift erhalten ist;[12] er bezeichnet sich dort selbst nicht als Überarbeiter, sondern als Verfasser. Andreas Osiander (1498–1552) war der für die Reformation Nürnbergs maßgebliche Theologe. Er verfaßte zusammen mit Brenz die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533. Von ihm stammt auch die Vorrede zum Hauptwerk des Kopernikus, in der dadurch, daß er dessen Ausführungen als hypothetisch bezeichnet, zugleich zum erstenmal eine Definition einer wissenschaftlichen Hypothese gegeben wird.

Die Gottesdienstordnung der Nürnberger Pfarrkirchen, in der unser Text erstmalig erscheint, enthält die Messe noch in lateinischer Sprache; auch die Einsetzungsworte wurden lateinisch und vor allem leise gesprochen.[13] So hat dann die Vermahnung ursprünglich den Sinn, „das man die wort erofnet und den tod Christi verkundigt".[14] Um in der Messe, die dann in deutscher Sprache gehalten wird, eine Doppelung der Einsetzungsworte zu vermeiden, wird die Vermahnung später (1533) an eine frühere Stelle gerückt.

Unser Text ist in die im wesentlichen von Osiander und Brenz verfaßte Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 eingegangen.[15] Der Satzteil „... vnd disen zaichen die er empfahet," ist mit übernommen und durch den Zusatz „von Christo" ergänzt; das

---

[8] Bei Veit Dietrich Z. 4 f. (Brandenb.-Nürnb. KO. Blatt N_v).

[9] Smend, aaO. S. 186.

[10] Weimarer Ausgabe XIX, 96; Bonner Ausgabe (Clemen) III, 305.

[11] Vgl. Smend, aaO. S. 185 f.; bei Sehling, aaO. S. 48 A.

[12] Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, Nürnberger Handschriften 415 f. 31.

[13] Bei Sehling, aaO. S. 47 A. 17.

[14] Verantwortung der beiden Pröpste Georg Pessler und Hektor Pömer, Mai, Juni 1524, abgedruckt bei W. F. Schmidt-K. Schornbaum, Die fränkischen Bekenntnisse, 1930, S. 157 ff., Zitat S. 168.

[15] Siehe A. L. Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, I 1846, S. 207. Der genaue Text lautet: „Kirchen Ordnung, Jn meiner gnedigen herrn der Marggrauen zu Brandenburg Vnd eins Erbern Rats der Stat Nürmberg Oberkeyt vnd gepieten, Wie man sich bayde mit der leer vnd Ceremonien halten solle. MDXXXIII." (Ein Original im Schloß Fürstenau, Michelstadt/Odenwald, ebenso von der „Kirchen Ordnung im Churfurstenthum der Marcken zu Brandemburg / wie man sich beide mit der leer vnd Ceremonien halten soll", Berlin 1540, die unseren Text unverändert übernimmt. Das gleiche gilt vom Corpus doctrinae Brandenburgicum mit einer Kirchen-Agenda aus dem Jahre 1572.)

gleiche gilt für den Satzteil davor („disen wortten die er von Christo höret"). Die Einsetzungsworte sind unverändert.

Die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung liegt nun dem Agend-Büchlein Veit Dietrichs zugrunde.[16] Die Ordnung war in Nürnberg rechtsverbindlich eingeführt, und Dietrich schrieb sein Büchlein in erster Linie für die Landpfarrer, die zum Übertritt zur Reformation bereit waren. Er wollte ihnen damit auf der Grundlage der geltenden Ordnung eine erste und umfassende Hilfe für die Ausrichtung der Lehre und für die praktische Tätigkeit geben. Der Rat der Stadt Nürnberg veröffentlichte die Schrift zuerst Anfang Januar 1543 sogleich als offizielles Mandat. Es folgten bald weitere Ausgaben; eine zweite Auflage mußte noch im Januar gedruckt werden. Am 19. Februar gab der Rat den allgemeinen Verkauf frei, „dweil jetzt am kenigischen hoff so grosse frag nach dem Agend puchlin ist".[17] Seit 1544 erscheint Dietrichs Name auch auf dem Titelblatt. Die letzte Ausgabe, die zu Lebzeiten Dietrichs erschien, stammt aus dem Jahre 1548; es folgten dann ständig Nachdrucke und Neuausgaben. Seit 1639 verdrängte das Agend-Büchlein die alte Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung auch in der Stadt, indem es nun nicht mehr nur für die Landpfarrer bestimmt war; der neue Titel lautete: **„AGEND-Büchlein / Für die Nürnbergische Kirchendiener / in der Statt und auf dem Lande."** Im Laufe des 18. Jahrhunderts kamen dann neue Ordnungen auf, die den Gottesdienst modernisieren sollten und die alte Ordnung allmählich außer Kraft setzten.[18]

Inhaltlich hält sich Dietrichs Agend-Büchlein streng an die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung. In der Ordnung der Messe sind vor allem im Gebetsteil einige Erweiterungen vorgenommen worden; der uns interessierende Text ist im wesentlichen unverändert übernommen und so in die Kepler vorliegende Ausgabe eingegangen. In den darauf folgenden Teilen der Agende finden sich erhebliche Erweiterungen, die vor allem auf spezielle Fälle der pfarramtlichen Praxis auf dem Land eingehen und dem Pfarrer entsprechende Hilfen zu geben versuchen. Am Anfang und am Schluß ist eine geraffte Zusammenfassung der evangelischen Lehre in das Büchlein mit aufgenommen worden.

Über die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung hat unser liturgisches Stück eine große Verbreitung gefunden.[19] Es ist zunächst in die Württembergische Kirchenordnung von 1536 eingegangen. Ihr Titel lautet: **„Gemein Kirchen Ordnung / wie die diser zeit allenthalb im Fürstenthumb Wirtemberg gehalten soll werden."** Als ihr Verfasser hat in erster Linie der württembergische Reformator E. Schnepf zu gelten.

Der Text unseres Abschnittes (Blatt B IV–VI = S. 21–26) hält sich mit einer Ausnahme im wesentlichen wörtlich an den von Brandenburg-Nürnberg. Das gilt auch für die Einsetzungsworte. Bei deren Erklärung liegen dann aber interessante Abweichungen vor. Statt des Satzes „deß zu einem gewissen anzeygen vnnd zeugnuß . . ." (bei Dietrich Z. 39 ff.) heißt es: „des zu einem gewissen wortzeichen / sigel vnnd zeügknus / gib ich eüch hie / mit dem brot / mein waren wesentlichen leib". – Bei der Erklärung des Kelchwortes (hier heißt es gegen Brandenburg-Nürnberg „. . . vnd trincket alle daraus" – vgl. bei Dietrich

---

[16] Zum Folgenden siehe B. Klaus, Veit Dietrich, Leben und Werk; Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 27; 1958, S. 207 ff., 402 ff.

[17] Nürnberg, Bayerisches Staatsarchiv: RV 953, 6r; zitiert bei Klaus, aaO. S. 208.

[18] Der Text der Dietrichschen Abendmahlsvermahnung ist auch im Kirchenbuch für Evang.-Luth. Gemeinden, herausgeg. v. d. Allg. Versammlung d. Evang.-Luth. Kirche in Nord Amerika, Waverly, Jowa 1892, nachweisbar (mit Erwähnung der „Zeichen", doch in der Formulierung: „... daß er den Worten ... und den Zeichen ... glaubet"!).

[19] Vgl. J. W. F. Höfling, Liturgisches Urkundenbuch, 1854, S. 59 ff. und 82 ff.; Agende für Gemeinden Augsburgischer Konfession in Elsaß-Lothringen, hg. v. K. Maurer, 1906, S. 203 ff.

Z. 43) lautet der entsprechende Text (bei „. . . new Testament auffrichten" ist sonst nur noch ein „ewig [testament]" eingeschoben) (vgl. Dietrich Z. 54ff.): „Das zu einem sichern pfandt vnnd ewiger zeügknus / gib ich eüch mein eygen wesentlich vnnd warhafftig blut zutrincken". Die für uns besonders interessante Stelle lautet dann (vgl. Dietrich Z. 56ff.): „Wer nun also von disem brot ysset / vnd von disem kelch trincket / auch disen wortten die ehr von Christo hie höret / vnnd disen wortzeichen / die er von Christo empfacht vestigklich glaubt / der bleibt in dem Herren Christo vnnd Christus in jme / vnd wirdt ewigklich leben".

Hier liegt offensichtlich eine Bearbeitung des Textes von Brandenburg-Nürnberg vor, die die spezifisch lutherische Theologie gegen alle noch möglichen Mißverständnisse im Sinne Zwinglischer Theologie zum Zuge bringen will. Die Abendmahlselemente sind danach keineswegs „bloß" Zeichen, sondern eben „Wortzeichen", sie gewähren, geben, ja „sind" das, was sie nicht nur „zeigen", sondern „sagen": „wesentlich und wahrhaftig" Leib und Blut Christi. Die Zusätze können von Schnepf stammen, dem die Betonung der substantiellen Gegenwart von Leib und Blut Christi den Zwinglischen „Sakramentierern" gegenüber besonders am Herzen lag.[20]

Eine weitere Bearbeitung liegt nun in der Schnepf-Brenzschen Kirchenordnung von Württemberg aus dem Jahre 1553 vor. Sie ist von Brenz redigiert und trägt den Titel: **„Kirchen-Ordnung. Wie es mit der Lehre vnd Ceremonien im Fürstenthumb Würtemberg angericht vnd gehalten werden soll."** Die Zusätze aus der Agende von 1536 sind hier wieder ausgelassen worden. Der Text hält sich ebenso wie die Ausgaben der gleichen Ordnung aus den Jahren 1555, 1589, 1602 u. a.[21] in verschiedenen Einzelheiten an den von Dietrich, bietet aber bereits eine ganze Reihe von Abweichungen, die dann in der oberösterreichischen Agende ebenfalls vorliegen. Die mit Veit Dietrich übereinstimmenden Formulierungen, die nicht in die oberösterreichische Agende eingegangen sind, finden sich zum Teil in den späteren Ausgaben der württembergischen Agende wieder, nahezu vollständig 1615, ferner 1657, 1666, 1678, 1694, dann mit einzelnen Änderungen 1747, 1784, 1800, 1821, 1843, 1872 und 1898. Ein unveränderter Abdruck der Kirchenordnung von 1553 ist in die sogenannte Große Kirchenordnung von 1559 eingegangen. Der in dieser vorliegende Text unserer Abendmahlsvermahnung ist der S. 13 ff. abgedruckte.[21a]

In den Württembergischen Ordnungen seit 1536 (1536 fehlt noch der letzte Satz) ist nun auch der Zusatz zu finden, den die obderennsische Agende am Schluß der Vermahnung im Unterschied zu der von Veit Dietrich („Dann zu gleicher weis ...") bietet. Sachlich kommen die in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Gedanken auch verschiedentlich sonst vor, etwa in Predigten und Schriften Luthers,[22] oder auch z. B. in der Abendmahlsfeier der Wiedertäufer zu Münster.[23] Der Verfasser läßt sich nicht feststellen. Es könnte Schnepf gewesen sein.[24]

Die württembergische Gottesdienstordnung von 1553 wurde im süddeutschen Raum in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die am meisten benutzte Liturgie. Zur weiteren

---

[20] Vgl. Ch. Kolb, Die Geschichte des Gottesdienstes in der evang. Kirche Württembergs, 1913, S. 335.

[21] Chr. Müller, Schloß Fürstenau b. Michelstadt/Odenwald, gibt handschriftlich folgende Ausgaben der württembergischen Agende an:

1536, 1553, 1559, 1565, 1582, 1589, (– Tübingen); 1615, 1617, 1647, 1657, 1658, 1660, 1747, (–Stuttgart).

[21a] Den Text bietet auch A. L. Reyscher, Vollst. hist. u. krit. bearb. Sammlung d. württ. Geseze, VIII: Kirchen-Geseze, 1838, S. 106 ff., S. 196 f.

[22] Vgl. Kirchenpostille, Weimarer Ausgabe XII 489; Sermon vom Sakrament des Leibes und Blutes Christi, Weimarer Ausgabe XIX 511.

[23] Newe zeytung von den Widertaufferen zu Münster etc., 1535; Smend, aaO. 186 f.

[24] Vgl. E. Weismann, Der Predigtgottesdienst und die verwandten Formen, in: Leiturgia, Hdb. d. ev. Gottesdienstes III, 1956, S. 48 (A 166).

Verbreitung unseres Stückes haben dann auch die badisch-pfälzischen Agenden beigetragen.[25] Auch in ihnen ist die württembergische Ordnung aufgenommen worden.[26] Unsere Vermahnung war von 1556 bis 1877 in den badischen Agenden zu finden. In der neuen, 1965 erschienenen „Agende für die evangelische Landeskirche in Baden", Band I, ist sie wieder, gekürzt und in die Sprache der Gegenwart übersetzt, enthalten.

Der in der oberösterreichischen Agende vorliegende Text unserer Vermahnung ist nun als leichte Überarbeitung der württembergischen Form anzusehen, die neben einigen stilistischen Glättungen offenbar das Anliegen spezifisch lutherischer Theologie noch stärker zum Ausdruck bringen will. Es ist durchaus möglich, daß Hitzler als Autor dieser Bearbeitung zu gelten hat.[27] Kepler freilich hielt sich bei der Abfassung seines Katechismus offenbar in erster Linie an die ursprüngliche württembergische Form. Möglicherweise ist bis in diese Einzelheiten hinein die Auseinandersetzung mit Hitzler bedeutsam geworden. Zu fragen bleibt, was für ein Exemplar der württembergischen Kirchenordnung Kepler vorgelegen hat oder ob er sich hier gar auf sein Gedächtnis verließ.

---

[25] Vgl. H. Bassermann, Geschichte d. ev. Gottesdienstordnung in badischen Landen, 1891; zu unserem Text besonders S. 40 ff.

[26] Vgl. E. Weismann, aaO. 65. Der „Kirchen ordnung / Wie es mit der Christlichen Lehr / ... inn meines genedigen Herrn / Herrn Ott Haynrichen / Pfaltz Grauen bey Rhein / Hertzog in Nidern vnd obern Bayren / etc. Fürstenthumb gehalten wirdt" (1543), 2. Aufl. 1547, liegt in unserem Abschnitt noch die Fassung von Veit Dietrich zugrunde, der Kirchenordnung für das gleiche Gebiet aus dem Jahre 1556 die von Württemberg 1553. Den Text von Dietrich nimmt mit einigen Abweichungen und einer angefügten Bitte um die Kraft des Heiligen Geistes auch die Kirchenordnung von Schwäb. Hall 1543 auf. Ihr folgt mit Kürzungen und Glättungen die Ordnung von Erbach 1602 (wohl schon 1560). Bei ihr fehlt aber die Erwähnung der Zeichen (Dietrich Z. 59f.), und es folgt der Zusatz „... vnnd zur Bestättigung seines Glaubens / dieses hochwürdige Sacrament gebraucht". Das gleiche gilt für Schwäb. Hall 1615, wo der Zusatz lautet: „... vnd diß Sacrament zur erinnerung deß Tods Christi / vnd bestättigung seines Glaubens empfahet" (Württemberg: „zu erinnerung vnd bestätigung seines Glaubens").

Die „Kirchenordnung Unnser / von Gottes Genaden / Julii Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / etc." 1569, die sich mit Änderungen (Dietrich Z. 5f.: „... drancke / nicht des Leibes sondern der Seelen", 43ff.: „dieser Kelch ist das Newe Testament in meinem Blut", u. ö.) weitgehend an den Text von Dietrich hält, bietet eine neue Variante unserer Stelle (Kirchenordnung S. 24; vgl. Dietrich Z. 56ff.): „Wer nun also von diesem Brodt isset / vnd auß diesem Kelch trincket / das ist / wer diesen worten / die er hört / vnd diese zeichen die er empfehet / festiglich gleubet / der bleibet in Christo / vnd Christus in jme".

Dieser Ordnung folgen wörtlich Oldenburg 1573, das Stift Werden 1606, Lüneburg 1598 mit Änderung allein des Kelchwortes („Das ist der Kelch des newen Testaments / in meinem Blute"), während die Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung von 1619 auch den obengenannten Zusatz und die Erwähnung der Zeichen wieder ausläßt (der Text lautet nun: „Wer nun also von diesem Brodt isset / vnd aus dem Kelch trincket / vnd diesen Worten / die Er höret / festiglich gleubet / der bleibet in Christo / vnd Christus in jhme / vnd lebet Ewiglich").

Dem folgt z. B. Oldenburg 1690, während der Text der Kerken-Ordeninge Jm Lande tho Pamern, 1690, der sonst mit einigen Glättungen Braunschweig-Lüneburg folgt, folgendermaßen geändert ist (Blatt 356): „Wer nun also von diesem Brodt isset / und auß diesem Kelch trincket / das ist / wer diesen Worten / die er höret / festiglich gläubet / und darauff diß Gnaden-Zeichen alß ein theurbares Pfand empfänget / der bleibet in Christo / und CHRIstus in ihm / und lebet ewiglich".

Der württembergischen Ordnung von 1553 folgen demgegenüber u. a. die Kirchenordnungen der Markgrafschaft Baden (1556) und der Stadt Straßburg (1598), während das „Agenden Büchlein der Christlichen Kirchen / inn deß heiligen Reichs Freystadt Wormbs" 1582 u. a. ändert: (Württ. Z. 8ff.) „daß zu einem gewissen Wahrzeichen / Sigel vnnd Zeugniß / gib ich euch hie mit dem Brot mein waren Leib"; (17f.) „deß zu einem sichern Pfandt vnnd ewigem Zeugnuß / gib ich euch mein eygen Blut zutrincken." Entsprechend lautet unser Text (Württ. 18 ff.): „Wer nun also von diesem Brodt isset / vnd von diesem Kelch trincket / Auch diesen Worten die er von Christo hie höret / vnnd diesen Warzeichen / die er von Christo hie empfehet / festiglichen glaubet / der bleibt ...". Der Württembergische Zusatz (26 ff.) fehlt in dieser Agende.

[27] Dann muß freilich die von Wessely übernommene Auffassung K. Ritter von Ottos, aaO. 57, daß die 1615 genehmigte Agende die schon 1576 vorgelegte gewesen sei, zumindest modifiziert werden.

Über Ursprung und Sinn der Abendmahlsvermahnung geben folgende Ausführungen nähere Auskunft.[28] Sie sind in der Schrift „Grundt vnnd vrsach ...“[29] enthalten.

„Dieweil die ordenlich predig nicht allemal vom tod Christi lautet, haben wir ain kurze vermanung an das volk verordnet, darinnen begriffen, wie und warumb Christus gestorben sey, was wir dadurch erlangt haben, und was wir hernach zuthun schuldig sein. Denn das wort Christi und Pauli tringt hart: man musz sein gedenken, seinen tod verkündigen, so oft man das thut. Desgleichen, dieweyl der herr spricht: Das fleysch ist kain nütz, die wort, die ich red, die sein geyst und leben, – haben wir seine wort, damit er das haylig, hochwirdig Sacrament eingesetzt hat, die verporgen gewest, wider eröffnet und yedermann frey verkündigt und ausgelegt. Wöllen auch sölchs für und für im prauch behalten; dann wo seine wort verporgen sein, da ist das heylig Sacrament schon kayn nütz mer. Das ist aber die vermanung an das volk, ehe dann man jnen das Sacrament raycht“.

Interessant ist es, damit Keplers Ausführungen über den Sinn der Vermahnung in der Einleitung zum „Unterricht“ zu vergleichen. Ihm geht es in seiner geschichtlichen Situation darum, die Gedanken von den theologischen Streitigkeiten wegzuziehen und auf das Sakrament selbst zu konzentrieren, um die schuldige Andacht zu fördern und die Gemeinde so zu erbauen. In der Sache geht er also völlig mit dem unsprünglichen Anliegen der Verfasser der Vermahnung konform. Es geht darum, auf das Verstehen des Abendmahlsgeschehens und zur bewußten Teilhabe am Sakrament hinzuführen. Zur Entstehungszeit der Vermahnung war dies dadurch gefährdet oder gar verhindert, daß der liturgische Vollzug der Messe durch den Opfergedanken im allgemeinen fremden Zwecken unterworfen worden oder Selbstzweck geworden war und die Kommunion als traditioneller Brauch erschien, der dem ursprünglichen Sinn des Abendmahls nach der Meinung der Reformatoren nicht mehr entsprach, ihm vielmehr direkt zuwiderlief. Darum sollte im Gottesdienst jeweils eindeutig gesagt werden, worum es im Abendmahl geht. Kepler dagegen fürchtet, daß das schlichte, klare Verstehen des Abendmahlsgeschehens in der verschlungenen Auseinandersetzung um die reine Lehre, die auch noch auf der Kanzel vollzogen wurde, verloren geht. Seine Schrift entspringt also wie die Vermahnung selbst seelsorgerlicher Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen, die davon leben und nicht über die theologische Streitlage informiert werden sollen und wollen.

Inzwischen war auch die Vermahnung selbst zu einem traditionellen liturgischen Stück geworden, „eines Tones dahin abgelesen“. So fühlte sich Kepler als christlicher Hausvater im guten Sinne des Luthertums verpflichtet, seinen Angehörigen und den ihm darüber hinaus Anvertrauten diese Vermahnung bewußt und von neuem verständlich zu machen, damit sie ihren Sinn erfüllen konnte. Dem dient seine katechismusartige Schrift.

Der pädagogischen Situation, aber auch gerade dem theologischen Denken Keplers entspricht es, wenn diese Schrift stark von moralischen Imperativen beherrscht wird. Das tritt schon in der Auslegung des Agendentextes, insbesondere aber in den zugefügten Stücken hervor. Sie weisen fast alle in diese Richtung und nehmen implizit auch auf die Verfolgungssituation der Evangelischen Bezug. Bezeichnend ist auch, daß Kepler die zur Sache gehörigen Schriftworte wörtlich aufführt und interpretiert. Sie werden sonst meist nur als Zitate verwendet. Kepler aber legt auf das Verstehen großen Wert, das ihm nicht mehr selbstverständlich ist.

---

[28] Nach J. Smend, Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers Deutscher Messe, 1896, S. 185 A. 8.

[29] Siehe S. 15.

Interessant ist nun der Briefwechsel Keplers zu dieser Schrift. Kepler hatte den „Unterricht" auch Hafenreffer, seinem theologischen Lehrer, Freund und Gegner, gesandt, und dieser antwortet in seinem Brief vom 17. Februar 1619 (a. St.),[30] er hätte die Schrift gelesen, und an ihr billige er nicht, was über die Zeichen von Brot und Wein gesagt sei; daß es nicht seine Zufügung sei, hätte Kepler mit eigener Hand dazugeschrieben. Es widerspräche den vorhergehenden und den Worten des Erlösers. Kepler antwortet darauf ausführlich in seinem Brief vom 11. April 1619.[31] Seine Ausführungen seien vor zwei Jahren in Prag gedruckt worden, als alle Prediger, die in Linz sind, auch jene Worte „vnd diesen Zaichen die Er hie von Christo empfahet" öffentlich verkündigt und hinzugefügt hätten, und zwar aus dem Formular der österreichischen Agende. Warum hätte er also zu jener Zeit jene Worte wegfallen lassen sollen, gewissermaßen in der Absicht, die öffentliche Gottesdienstordnung zu korrigieren? Während er doch seinen Hausgenossen das einprägen wollte, was sie in der Kirche hörten?

Demnach ist der „Unterricht" in Prag – Kepler war von März bis Mai 1617 am Hof des Kaisers und hat auch in dieser Zeit in der deutschen St. Salvatorkirche von D. Helvicus Garthius das Abendmahl erhalten – gedruckt worden, als in Linz noch die alte Ordnung in Gebrauch war. Die Einführung der neuen Ordnung war Kepler aber offenbar bereits bekannt, denn diese legt er seinem Katechismus sachlich zugrunde. Ist der „Unterricht" vielleicht gerade anläßlich der Einführung der neuen Agende verfaßt? In jedem Fall lag Kepler theologisch an jenen Formulierungen der alten Agende, so daß er sie trotz der Orientierung an der neuen Ordnung in seinen Text aufnahm. Der Berufung auf die Praxis in Linz geht also das theologische Interesse voraus. Gerade dies wird aber von Hafenreffer kritisiert.

In dem genannten Antwortbrief geht Kepler deshalb zunächst weiter auf Hafenreffers Vorwurf ein, der Zusatz widerspräche den vorherigen Ausführungen und den Worten des Erlösers.[32] Dieser könne vielmehr im Sinne Hafenreffers besten Sinn, ja überhaupt keinen gegenteiligen haben. Wenn nämlich wirklich dies Brot Zeichen des Leibes genannt würde, während es im Vorhergehenden auch die wirkliche Gemeinschaft des Leibes sei, könne zunächst einmal nichts anderes gemeint sein als signa exhibentia, also Zeichen, die das, was sie bezeichnen, auch tatsächlich gewähren. Dies habe er in Tübingen in den theologischen Vorlesungen gelernt. Der unsichtbar gegenwärtige Leib Christi bedürfe nämlich eines sichtbaren Zeichens, durch dessen Vermittlung durch die Sinne der Glaube hinsichtlich der Austeilung entstehen könne. Sodann sei schon an jener Stelle von der geistlichen Nießung des Glaubens die Rede, durch die es geschehe, daß wir in Christus blieben und er in uns. Der Glaube aber habe ein „objectum", einen Inhalt, die Worte Christi, die uns, Luther zufolge, die Vergebung der Sünden zusprechen; an dieser Predigt ist das ganze Sakrament aufgehängt, das aus Brot und Leib besteht, die als Zeichen oder Siegel dienen. Es sagt also jene Antwort (im Katechismus), daß derjenige, der sowohl den Worten Christi als auch dem von Christus empfangenen Siegel des Sakraments – warum von Christus, wenn nicht deshalb, weil es Christus ist, der dem Brot seinen Leib hinzufügt! – glaubt, in Christus bleibt. Dies steht nach Keplers Überzeugung nicht im Gegensatz zum Vorhergehenden und zu den Worten Christi.

Es ist aber charakteristisch, daß für Kepler diese Überlegungen zum Verständnis des Abendmahls notwendig sind. Ihm genügt die Aussage, daß Essen und Trinken von diesem Brot und diesem Wein verbunden mit dem Hören und Glauben der Worte Christi das

[30] Kepler, Ges. Werke Bd. XVII, Nr. 829, 57 ff.
[31] XVII, Nr. 835, 197 ff.
[32] Vgl. XVII, Nr. 835, 204 ff.

Wesen des Abendmahls ausmachen, noch nicht. Für ihn sind die Abendmahlselemente Zeichen, deren Zeichencharakter ausdrücklich als Glaubensinhalt in den Vollzug des Glaubens hineingenommen werden muß. Wesentlich ist dabei für ihn das, was diese Zeichen bezeichnen; sie bekräftigen und besiegeln die Worte Christi, die uns die Sündenvergebung zusprechen. Sie tun das, indem sie den Leib Christi als für uns gegeben anzeigen, in gewissem Sinne sichtbar machen und gewähren, den Leib, der selbst Pfand der Sündenvergebung ist und im Glauben als solche empfangen wird. Nur so hat derjenige, der im Glauben am Abendmahl teilhat, an der Sündenvergebung teil und steht damit in Lebensgemeinschaft mit Christus „und wird ewiglich leben".

Hinter Keplers Ausführungen steht die Denkstruktur, die auch das calvinistische Denken beherrscht: Zeichen und Sache sind unterschieden, das Sakrament hat Zeichenfunktion, ist Siegel, nicht aber die Sache selbst. Der unsichtbar anwesende – immerhin jedoch anwesende! – Leib Christi bedarf, um Glauben zu schaffen – immerhin zu schaffen! –, des sichtbaren Zeichens. Für die genuinen Calvinisten bleibt der Leib im Himmel, und Glauben schafft allein der heilige Geist. So kann Kepler mit einem gewissen Recht an das Verständnis des Lutheraners appellieren. Dieser kann die Zweiteilung von Zeichen und Sache jedoch so nicht nachvollziehen – für ihn ist das Abendmahlselement im Vollzug der Kommunion die Sache selbst. Er kann da nicht mehr unterscheiden, ja für ihn würde die Unterscheidung den Vollzug gerade verhindern – er würde denken, statt glauben, gerade da, wo es aufs Glauben, nicht aufs Denken ankommt. Deshalb muß er die Rede von den Zeichen ablehnen. Kepler dagegen würde ohne die Reflexion über das Zeichen nicht verstehen und deshalb nicht glauben können. Kepler weist deshalb im Fortgang seines Briefes[33] darauf hin, daß er, wenn die übrigen Zuhörer im Linzer Gottesdienst auf den Verlust jener Worte der alten Agende in der neuen Gottesdienstordnung aufmerksam genug gewesen wären, befürchtet hätte, daß der Wegfall des gebräuchlichen Ausdrucks, „der besten Sinn hatte", ein Ärgernis bei den Schwachen hervorgerufen hätte. Diese Befürchtung dürfte dem Lutheraner aber wiederum unverständlich geblieben sein.

Mit der neuen Ordnung wurde dann auch die Vermahnung ohne jenen Zusatz eingeführt. Um das Bild abzurunden, sei die Diskussion noch ein wenig weitergeführt.

Die zuletzt zitierten Bemerkungen Keplers[34] könnten den Eindruck erwecken, als ob ihm zur Zeit der Abfassung seiner Schrift die endgültige obderennsische Form der neuen Agende noch nicht bekannt war. Dann hätte er die Übereinstimmung mit der württembergischen Fassung einfach vorausgesetzt und sich an diese gehalten. Lediglich an der einen genannten Stelle hätte er bewußt Veit Dietrich aufgenommen. Die übrigen Übereinstimmungen mit Veit Dietrich entsprechen ja weitgehend der württembergischen Form. Die dem oberösterreichischen Text entsprechenden Änderungen der Einsetzungsworte könnten neben dem Bibeltext auf Luthers Kleinen Katechismus zurückgeführt werden.

Angeführt sei noch eine weitere Möglichkeit. Geht man exklusiv von Keplers Aussagen in seinem Brief aus, könnte man auch zu der Meinung kommen, Kepler habe, als er den „Unterricht" schrieb, von der Einführung der neuen Agende überhaupt nichts gewußt. Dann hätte er die Ordnung von Veit Dietrich vorausgesetzt und diese von sich aus mit Hilfe der württembergischen Vermahnung, Luthers Kleinem Katechismus und eigenen Ausführungen erläutert. Da die Württemberger Vermahnung historisch ihrerseits auf die von Veit Dietrich zurückgeht und diese interpretiert, würden sich die vorliegenden Über-

[33] XVII, Nr. 835, 223 ff.

[34] Certè si tam attenti fuissent auditores caeteri Lincenses in omissionem horum verborum veteris Agendae, quae apparet in nupera agenda excusâ Tubingae pro nostris ecclesijs, quae nunc eâ utuntur; ego metuissem, ne omissio rej usitatae, cujus fuit sensus optimus, scandalum apud infirmos pareret.

einstimmungen erklären lassen, die Kepler sein Verfahren ermöglicht hätten. Denn der württembergische Text ändert (mit Ausnahme jenes Theologumenons, das von „Zeichen" spricht) den von Dietrich nicht; er ergänzt ihn nur, was Kepler seinerseits ja auch tut. Kepler könnte also die Württemberger Fassung als Interpretament der in Linz üblichen Ordnung seinen eigenen Erläuterungen zugrunde gelegt haben. Die Übereinstimmung der beiden Ordnungen hinsichtlich des im Linzer Gottesdienst benutzten Grundtextes war Kepler sicher bewußt, da er beide kannte.

Es ist aber unwahrscheinlich, daß Kepler trotz seines persönlichen Kontaktes mit Hitzler wirklich nichts von der beabsichtigten Einführung der neuen Agende in Linz gewußt hat. Vielmehr findet die Konzeption und Drucklegung seiner Schrift in diesem Zusammenhang gerade einen besonderen, konkreten Anlaß. Auf diese Weise erklärt sich einleuchtender, warum er gerade die württembergische Agende in ihrem genauen Wortlaut, also literarisch und auch dort zugrunde gelegt hat, wo der Text Veit Dietrichs kürzer ist oder bereits geendet hat. Weiter spricht der handschriftliche Zusatz Keplers, der Hafenreffer auf die kritische Stelle aufmerksam macht, dafür, daß sich Kepler der Tatsache durchaus bewußt ist, daß sein Text vom kommenden oberösterreichischen hier abweicht. Schließlich hat die angeführte Briefstelle einen so starken kritisch-ironischen Unterton, daß sie eher als Manifestation seiner eigenen Auffassung denn als Entschuldigung für sein Verfahren verstanden werden muß. Kepler kritisiert hier praktisch den kommenden oberösterreichischen und damit auch den württembergischen Text, so sehr er auf der anderen Seite seine Angehörigen in ihn einführen will.

Ganz eindeutig wird sich der Zusammenhang nicht mehr belegen lassen, die größte Wahrscheinlichkeit spricht jedoch dafür, daß Kepler seine Schrift im Anschluß an die noch gültige Ordnung von Veit Dietrich auf der Grundlage der württembergischen Vermahnung verfaßt hat, und zwar im Blick auf die Einführung der neuen oberösterreichischen Agende, von der er wußte, daß sie der württembergischen Form entsprechen würde. Ob er die neue Agende schon im einzelnen kannte, kann dabei offenbleiben; es ist aber anzunehmen.

Dann aber gewinnt der „Unterricht" neben seiner seelsorgerlichen Funktion zugleich den Charakter eines theologischen Manifestes, und der Zusatz aus der Dietrichschen Agende erhält zentrale Bedeutung; er enthält für Kepler einen unentbehrlichen Grundbaustein seines Abendmahlsverständnisses. Zugleich dokumentiert die Schrift aber auch Keplers Übereinstimmung mit dem lutherischen Gottesdienst und der kirchlichen Lehre – diesen einen Punkt ausgenommen. So liegt es nahe, daß er diese Arbeit zusammen mit seiner erneuten Bitte um Wiederzulassung zum Abendmahl an Hafenreffer gesandt hat. Diese Bitte hatte Kepler 1617 nach seinem Prager Aufenthalt in Tübingen schriftlich und mündlich an seinen früheren Lehrer herangetragen, der sie der theologischen Fakultät und dem Stuttgarter Konsistorium weiterleiten und sein Gesuch befürworten sollte. Am 28. November 1618 hatte er die Bitte von Linz aus brieflich wiederholt.[35] Bei einem dieser Anlässe wird er den „Unterricht" überreicht haben. Einen Erfolg in der gewünschten Richtung brachte auch diese Schrift nicht. Kepler blieb in Linz und Württemberg vom Abendmahl ausgeschlossen. Der zitierte Brief Hafenreffers vom 11. April 1619 stellt die Antwort auf Keplers Gesuch dar. Umso mehr gewinnt Keplers Schrift an Bedeutung für die Charakterisierung seines theologischen Denkens. Sie gibt zugleich ein eindrucksvolles Zeugnis von der praktischen Ausrichtung dieses Denkens.

---

[35] XVII, Nr. 808.

Vnterricht

Vom H. Sacrament

des Leibs vnd Bluts Jesu Christi vnsers Erlösers.

Für meine Kinder/Hausgesind/ vnd Angehörige/

Auß deren Vermahnung / so in den Evangelischen Kirchen vor der Außthailung fürgelesen würt / hergenommen/vnd Frag- vnd Antworts weise verfasset.

Marci am X. Capitel.

Wer das Reich Gottes nit empfahet wie ein Kind/der würt nit hinein kommen.

An meine liebe Kinder / Haußgesind vnd Angehörige. *A v*

LIebe Christen / jr höret täglich in den Evangelischen Predigten / das von anfang der Reformation biß auff den heutigen Tag vil streittens vnd zanckhens vom H. Abendmahl des Herren gewesen vnd noch seye / davon Jr den wenigern thail verstehen oder begreiffen khöndet. Nu haben die treüe Prediger vnnd Seelsorger jre vrsachen / warumb sie diser strittigkhaiten auff der Cantzel gedenckhen müssen / dieweil sie nemlich nit nur den Kindern vnd Einfäl|tigen / sondern auch andern predigen *A 2* sollen / wölche jrthumbs vnd verführung halben in gefahr stehen; auch nit nur die warheit fürtragen / sondern auch die jrthumbe widerlegen müssen. Dieweil aber die erste treüe Vorsteher der Evangelischen Kirchen bedacht haben / das es der gepürlichen Andacht / die ein Christ bey empfahung diser Himlischen Gaben in seinem hertzen haben soll / sehr verhinderlich seye / wan jme seine gedanckhen durch allerhand spitzfindige Red- vnd widerreden verunrüwiget werden: Haben sie ein gantz nützliche vnd gaistreiche vermahnung gestelt / die der Gemainde | Gottes strackhs vor dem *A 2v* H. Abendmahl fürgelesen werden solle / in wölcher deren so verwirten strittigkeiten nicht gedacht wirt / hiermit die schuldige Andacht zubefürderen / allerhand abführungen vnd verlaitungen der Gedancken zufürkommen / vnd die Gemaind Gottes also zuerbauen.

Wan dan solche vermahnung nit allein in meinem Vatterland / sonder auch alhie vnd sonsten an den maisten orten am Rhein vnd Donaustrom / noch auff den heutigen tag in vblichem gebrauch ist; Vnd aber die Einfaltige nit so fleissig auff alle vnd jede stückhe deroselben achtung geben / wan| mans also eins thons dahin ableset / als wan sie vber einem jeden stuckh absonderlich vnd ver- *A 3* stendlich gefragt / vnd dessen hiermit erinneret werden: mir aber als einem Haußvatter gepüret / bey Eüch absonderliches einsehen zuhaben / vnd dahin zutrachten / das jr die reine Lehr / so eüch in der Kirchen in gemain fürgetragen würt / auch wol fasset / vnd mit euch nach hauß bringet: als hab ich eüch gutter mainung / sonderlich auch zu bezeügung meines aigenen Glaubens vnd haltens vom H. Abendmahl / die mehrgemelte vermahnung in folgende Fragstuckhe zerlegt / außgethailt / vnd thails erkläret: in|hofnung / wan jr solche außwendig lehrnet vnd in der gedechtnuß habet / *A 3v* werde eüch die vermahnung selber / in der Kirchen fürgelesen / desto verstendlicher sein / vnd vermittelst der Krafft des hailigen Gaistes bey eüch / zu fortsetzung eines rechten waren Christenthumbs / desto mehr frucht schaffen / das helffe Gott. AMEN.

A 4

Vnterricht Vom H. Sacrament des Leibes vnd Bluts Jesu Christi vnsers Erlösers.

Warumb begehet vnd haltet man das Abentmahl vnsers Herren Christi?

Dieweil Christus vns gehaissen / sollich sein eingesetztes Abentmahl zum gedechtnüß seines bittern leidens vnd sterbens zugebrauchen / so gebürt ja einem jeden Christen / dem befehl seines Herren nach zukhommen.

Was geschicht im Heiligen Abentmahl?

Christus gibt vns darinnen seinen warhafftigen Leib für vns geopfert / zur speise vnd sein eigen
A 4v Blut für vns vergossen zu einem trancklh / nit fürn leiblichen hunger vnd durst / oder leibli|che kranckhaiten zuhailen / sondern den glauben da mit zu stercken / vnd die verwundete gewissen zu hailen.

Wie soll ein Christ sich darzu schicken?

Er soll mit grossem vleiß vnd inbrünstiger andacht sich selbst prieffen wie S. Paulus vermahnet. 1 Cor: 11.

Wie lautet die vermahnung S. Pauli?

So offt jhr von disem Brot esset / vnd von disem Kelch trincket / sollet (oder thuet) jr des Herren Todt verkündigen / biß das er khommet. Welcher nun vnwürdig von disem brott isset / oder von dem Kelch des Herren trincket / der ist schuldig am leib vnd blut des herren: der mensch aber prüfe sich selbst / vnd also esse er von disem brot / vnd trincke von disem Kelche. Den wöllicher vnwürdig isset vnd trinckhet / der isset vnd trinckhet jme selber das gericht / darmit das er nit vnderschaidet den leib des Herren. Darumb seind auch so vil schwache vnd kranckhe vnder eüch / vnd ein güt thail
A 5 schlaffen. Den so wir vns| selbst richteten / so würden wir nicht gerichtet: Wen wir aber gerichtet werden so werden wir von dem Herren gezüchtiget / also das wir nit sampt der welt verdampt werden.

Wie soll ich diese vermahnung verstehen?

Sie begreifft zwen puncten / der ein gehet das Nachtmahl selber an / der ander betrifft den gast / der hinzu gehet.

Was lehret vns S. Paulus in disen worten von des Herren Nachtmahl?

Vom Nachtmahl will er so vil sagen: Es sey nit ein gemeine zech / dieweil es eingesetzt sey zu einer Predig von dem vnschüldigen leiden vnd sterben Christi vnsers Erlösers / welliches khein Christen-mensch so vnachtsamblich halten solle / als wan es ein gemeine Historj wäre: Dan wer Im es nit lesset zu hertzen gehen / vnd wer nit bedencket / das er selber mit seinen eignen sünden habe Christo
A 5v darzu vrsach geben / damit er also auß dem ewigen verderben errettet würde / sondern |ohne alle andacht dahin gehet wie zu einer gemeinen zech / der spottet des Herren leidens / vnd macht sich theilhafftig deren erschröcklichen sündt vnd mordthatt / die die Jüden an Christo begangen haben.

Weitters / soll das Abendmahl auch nit für gemein brot vnd wein gehalten werden / den es sey der leib vnd blut des Herren / wie er auch im vorigen Capittel darvon schreibet.

Sag mir auch dieselbige wort S. Pauli / auß dem 10. Capitel?

Also schreibt er: Der gesegnete Kelch welchen wir segenen / ist der nit die gemeinschafft des Blüts Christi? Das brot das wir brechen / ist das nit die gemeinschafft des leibes Christi? den ein brot ist es / so seind wir vil ain leib / dieweil wir alle eines brots theilhafftig sindt.

Was ist das gesagt?

Sanct Paulus will so vil sagen: Ihr wisset liebe Christen / das wir|durch die rechtschaffene niessüng *A 6* des Heiligen Abentmahls alle vnder einander glider eines geistlichen leibs werden / wölliches leibs haupt ist Christus. Nu khönte aber diß durch die niessung des Heiligen Abentmahls nit geschehen: wan es nur ein gemein brot wäre / vnd nit zumahl auch die gemeinschafft wäre / des warhafftigen leibs Christi / vnd der Kelch die gemeinschafft des warhafftigen bluts Christi / also das wir alle in gemein dises warhafftigen leibs vnd bluts Christi im H. Nachtmahl theilhafftig würden: dan wir vil khönen anderst nit eins werden durch das H. Abentmahl / dan also das wir alle darinnen den einigen leib Christi empfahen vnd zu vnserm gemainen haupt bekhommen.

Was lehret S. Paulus von den Gesten bey disem Abendmahl?

Er zaiget an / das Gott die vnwürdige Geste von wegen der enthailigung dises Hochwürdigisten Abendmahls schwerlich straffe / mit zeitlicher vnd e|wiger straaff / zeitlich zwar mit Pestilentz vnd *A 6v* anderen kranckhaiten / vnd das er manichen Jungen Menschen vor der zeit auß diser welt hinraffe: diß alles darumb / das er nit ewig straffen dürffe: Dan wan Gott Kranckhait schickt / so gehen die sündige Menschen in sich selber / vnd bekheren sich / vnd wan sie den also in rechtschaffener buß auß diser welt hingenommen werden / so machen sie ein end an jr rüchloses sündliches leben / fallen nit widerumb drein / erzürnen Gott nicht mehr / enthailigen das Abentmahl nit mehr.

Darneben zeiget er an / wie der Mensch disem schwären zorn Gottes entflichen solle: Namblich das er sich selbst prieffen solle / damit er nit vnwürdig esse; Item / sich selbst richten solle / damit er nit von dem Herren gerichtet werde.

Was haist dan sich selbst prieffen?

Prieffen / heist so vil / das ein jeder soll in sein aigen gewissen gehen / sein|verführtes leben / vnd *A 7* was jme auch gegenwürtiger zeit im sinn ligt / vor Gottes angesicht von stuckh zu stuckh / so vil jmmer müglich / betrachten / nit anders als wan ers einem Beicht vatter nach lengs erzehlete.

Was haist sich selbst richten?

Richten sich selbst / haist so vil / das ein sollicher wahrhafftiger Beichter alle solliche stücke seines verfürten lebens / ja seine anhaltende böse zuneygungen vnd gantze verderbte Natur selbsten / halte gegen die Gebotte Gottes / vnd nit etwa gegen der welt / oder gegen seiner Elteren böser gewohnhait. Wan diß geschicht / würt ein jeder gewislich nichts anders befinden / dan allerlay greüliche sünden vnd den ewigen todt / den er mit der sündtlichen Natur von seinen Eltern anererbt / vnd selbst mit eignen sünden vilfaltig verschüldet hatt. Dan der sold der sünden ist der todt / wie S. Paulus sagt. Diß soll ein jeder / der zum H. Nachtmahl ge|hen will / festiglich glauben. Darauff *A 7v* soll er jme selbst vmb sollicher begangner sünden willen im hertzen feind sein / solliche mit offentlicher beicht vor dem Priester vnd angesicht der Kirchen Gottes bekhennen / Gott dem Almechtigen dieselbe abbitten / alle boshait / schalckhait vnd ruchlosigkhait vnd in sonderhait allen neid / haß / grollen vnd widerwillen auß dem hertzen raumen / sich mit seinem nechsten / den er belaidiget / versünen / dem der jne belaidiget / verzeihen / vnd in summa jme fürnemen / sein leben fürohin zubessern / alle gelegenhaiten / dadurch er zuvor einmahl zu einer feindtseligen that gerathen fürter

[35] mil statt mit.

so vil müglich zufliehen / vnd hierzu Gott vmb beistand deß H. Geistes / vnd das er jne nit wolle in versuchung führen / vleissig bitten.

Wessen sollen sich aber die Christen in disem ihrem geistlichen elend trösten / damit sie auch diß orts nit vnwürdige geste seien?

A 8 Erstlich sollen sie erkennen / das kheiner jme selbst drauß helffen khönde / sonder frembder hülff hierzu notdürfftig sey. Darnach so sollen sie auch nit an Gottes barmhertzigkheit verzweifelen / sonder sollen fernens wissen vnd glauben / das vnser lieber Herr Jesus Christus sich vber vns erbarmet / vnd vmb vnserer sünden willen mensch worden ist / auff das er das gesetz vnd alles was wir mit vnsern sünden verschuldt hetten / für vns vnd zu vnserer erledigung auff sich näme vnd bezahlete.

Was sollen wir hie von dem H. Abendtmahl glauben?

Es ist diß heilig Sacrament nit für ein selbst verdienstlich werckh oder versöhnung mit Gott zuhalten / als würden vns vnsere sünden darumb vergeben / oder die zeitliche straff darumb nachgelassen / dieweil wir des Herren leib vnd bluet mit dem Mundt empfahen / sondern es ist allein zu
A 8v einem sondern trost vnd stercke gegeben / den armen betrüebten gewissen / die jhre sünden im hertzen empfinden vnd bekhennen / Gottes zorn vnd den todt fürchten / vnd nach der gerechtigkheit hungerig vnd durstig seind / disen blöden gewissen ist das Abentmahl gegeben zu einem gewissen pfandt vnd wahrzeichen / dises gnadigen willen Gottes / das er den verdienst des bittern leidens vnd sterbens seines Sohns vnsers Herren Christi für vnsere sünden annemmen / vnd vns / wan wir vns von gantzem hertzen bekheren / gnädig sein wölle / das wir je diß alles festiglich glauben sollen.

Woher waistu das?

Auß den worten der einsetzung / die Christus gesprochen hat vber das dargereichte brot vnd tranck.

Wie hat er gesprochen vber das brot?

In der nacht da er verrathen ward / nam er das brodt / dancket vnd brachs / gabs seinen Jüngern
B vnd sprach: Nemet hin vnd esset / das ist mein leib / der **für eüch** (für eüch spricht Er) dargegeben würt.

Was ist das gesagt?

Er will so vil sagen: Das ich mensch bin worden / (einen lebendigen menschlichen leib an mich genommen) vnd alles was ich leid vnd thue (in vnd an solchem meinem leib) ist alles eüer eigen / für eüch vnd eüch zu gutem geschehen: diß zu einem gewissen anzeigen vnd zeignus / vnd das Ihr (als glider meines geistlichen leibs) jmmer in mir bleibet vnd lebet / vnd Ich (als das haupt vn geist) in eüch / geb Ich Euch meinen leib zur speise.

Wie hat er gesprochen vber den Kelch?

Desselben gleichen nam er auch den Kelch nach dem Abendtmahl / vnd sprach: Nemet hin vnd trincket alle darauß / diß ist der Kelch des newen Testaments / in meinem blut / das für eüch vnd für vil vergossen wirt / zu vergebung der sünden.

Was ist das gesagt?

B v Er will sovil sagen / dieweil ich mich ewer angenommen / vnd ewer sünd auff mich genommen hab / will Ich mich selbst für die sünde in Tod opffern / mein blut vergiessen / euch gnad vnd vergebung der sünden erwerben / vnd also ein neües Testament auffrichten / darinnen die sünde ver-

geben / vnd ewiglich nit mehr gedacht werden soll / deß zu einem gewissen anzeigen vnd zeugnuß / vnd zur sterckung vnd fürderung meines lebens in euch / gib Ich euch mein blut zutrincken / (wie auch sonsten durch das trincken das leben im leib gesterckhet / vnd die speise gefürdert wirt).

Was hat nu jetzo das Heilig Abentmahl bey denen / so es würdig genossen / für einen nachdruckh vnd würckhung?

Wer also von disem brot isset / vnd von disem Kelch trincket / auch disen worten / die er von Christo höret / vnd disen zeichen / die er von Christo empfahet / vestiglich glaubet / vnd dises Abendtmahl † zur erinnerung vnd beständigung seines glaubens empfahet / der bleibet in dem Herren Christo / B 2 vnd Christus in jme / vnd würt ewiglich leben.

Warzu dienet vns das H. Abentmahl mehr?

Es dienet vns zu einer Erinnerung / frölich in vnsers Herren Christi willen zuleben.

Woher waistu das?

Auß den Namen / die dem Heiligen Abendtmahl gegeben werden / vnd auß denen vmbständen der einsetzung vnd eüsserlichen dingen / die darzu gebrauchet werden.

Wie würt dan das Abendtmahl Christi genennet?

Das gedächtnuß Christi / vnd die verkündigung des Tods Christi: dan also sagt Christus / das thuet zu meinem gedächtnus / vndt S. Paulus sagt: so offt Ihr von disem brot esset / vnd von disem Kelch trincket / so thuet Ihr des Herren Todt verkündigen.

Wie sollen wir dan seiner darbey gedencken vnd seinen Todt verkündigen?

Wan wir betrachtet vnd bekennet haben / das er für vnsere sünden sey gestorben / vnd zu vnserer B 2v rechtfertigung wider aufferstanden / sollen wir jhme darfür mit mund vnd hertzen ewigen lob vnd danckh sagen: vnd im werckh selbsten sollen wir von danckhbarkeit wegen vns fürohin für sünden vnd neüen schulden hüetten / vnd hingegen die gebotte Christi halten / die er vns gegeben hatt.

Welches seind Christi fürnembste gebott?

Das ein jeder soll sein Creutz auff sich nemen / vnd jhme nachfolgen: Item das wir vns sollen vntereinander lieben / wie er vns geliebet hatt.

Wie werden wir durch das Nachtmahl erinnert / vnser Creutze zutragen vnd Christo nachzufolgen?

Dieweil Christus an vnser statt ans Creutz geschlagen worden / vnd sein leben für vns gelassen / dessen gedächtnuß vns im nachtmahl anbefohlen würt: sollen wir auch vmb seinet willen die böse lüsten vnd begirden vnsers fleisches creutzigen / das ist / wir sollen nit alles das thun was vns B 3 gelustet / sondern sollen vns abbrechen / vnd vns selber wehe thun / damit wir ein heiliges züchtiges leben führen / wie es vnserm Herren Christo wolgefelt: vnd sonsten Gott dem Herren in Creutz vnd leiden gedultig still halten / auch vns nit waigern von der bekantnus wegen des Christlichen glaubens / wan es Gott verhenget / allen vnglümpff / spott / vnglegenhait / verfolgung / nachred / schand / marter vnd den tod selbsten zuleiden / durch hilff vnd beystand des Heiligen Geists.

Wie erinnert vns das H. Abendtmahl der Christlichen brüderlichen liebe?

Erstlich / dieweil vnser Herr Christus bey der einsetzung vnd haltung dises Heiligen Abendtmahls / ein solliche schöne hertzbrechende lange vermahnung an seine Jünger gethan / das sie sich

† vnd disen zeichen / die er von Christo empfahet: Von Kepler handschriftlich unterstrichen und mit der Bemerkung versehen: „Non est mea additio, sed sic habetur in Agenda Austriaca".

vnder einander lieben sollen / wie er sie geliebet hatt / vnd hats mit dem werckh gezaiget / warinnen
B 3v dise liebe be|stehen soll / jn dem er als der Maister / jnen als dienern / die füsse gewaschen hatt / hiermit vns die sanfftmuth vnd ehrerbiettung befehlend. Fürs andere dieweil Christus vns geliebet hat / da wir noch seine feinde waren / vnd sein leben für vns gelassen / zu dessen gedächtnus das Nachtmahl eingesetzet ist: sollen auch wir vnsere feinde lieben / jnen verzeihen jre fähle / wie Gott vns vergeben hatt vnsere schulden / auch je einer von des andern noturfft wegen / einen thail seiner zeittlichen gütter gern vnd willig fahren lassen / jme zu helffen: ja wan es Gott also schicket / vnd die noth erfordert / soll je einer für den andern / oder für die Christenhait / alles zeitliche / vnd das leben selbsten zuverlassen berait vnd willig sein.

Dahin deutten zum dritten auch die zeichen brots vnd weins / vnd erinnern vns des geistlichen
B 4 leibs Christi / dessen glider wir werden / vnd vnserer gebür / als der glider. Dan wir alle seind|ein brot vnd ein leib / dieweil wir alle eines brots thailhafftig seind / vnd auß einem Kelch trincken. Dan zu gleicher weise / wie auß vil berlin zusamen gekeltert / ein wein vnd trancklh fleüst / vnd sich in einander menget / vnd auß vil kernlein ein mehl gemahlen / ein brot vnd kuchen gebachen wirt: also sollen wir alle / so durch den glauben Christo eingeleibt seind / durch brüderliche lieb / vmb Christus vnsers liebsten Heilands willen / der vns zuvor so hoch geliebet hatt / alle ein leib tranck kuchen vnd brot werden / vnd solches nicht allein mit lehren worten / sondern mit der that vnd warhait / wie Johannes lehret / on allen trug treulich gegen einander beweisen. Das helffe vns der Allmechtige barmhertzige Gott vnd Vatter vnsers lieben Herren Jesu Christi / durch seinen Heiligen Geist / AMEN.

ENDE.

ANMERKUNGEN

zum „Unterricht vom H. Sacrament" (Text)

Folgenden Abschnitten liegt der Agendentext zugrunde (vgl. die Anmerkungen zur oberösterreichischen Agende):

S. 26, Z. 3–14
S. 27, Z. 25f., 33–36
S. 28, Z. 5–10
S. 28, Z. 12–18 (umgestellt).
S. 28, Z. 20–S. 29, Z. 25 (S. 29, Z. 10 umgestellt).
S. 30, Z. 11 – Ende.

S. 26, Z. 15ff.

1. Kor. 11, 26–32. Kepler referiert den Text der Lutherübersetzung.

S. 26, Z. 16

„... sollet (oder thuet) ...": Der griechische Text καταγγέλλετε (1. Kor. 11, 26) läßt beide Übersetzungen zu, sowohl die imperativische wie die indikativische. Sachlich ist im Zusammenhang hier freilich die letztere vorzuziehen, doch möchte Paulus vielleicht auch gerade das imperativische Moment mitklingen lassen, so daß die doppelte Übersetzungsmöglichkeit auch sachlich begründet ist. Die Lutherübersetzung hat „sollt", die Vulgata den Indikativ des Futurs („Quotiescumque ... manducabitis ... et ... bibetis, ... annuntiabitis"). Es ist für Kepler charakteristisch, daß er mit besonderer exegetischer Genauigkeit beide Übersetzungsmöglichkeiten anführt. S. 29, Z. 17 wird dann nur die indikativische Form verwendet.

S. 27, Z. 2

1. Kor. 10, 16–17 (Luthertext).

S. 27, Z. 35

Römer 6, 23.

S. 28, Z. 26

Die besondere Betonung des „Für euch" wendet sich gegen jedes Verständnis des Abendmahls als Selbstzweck, vor allem also gegen das römische Verständnis der Messe als opus operatum, und unterstreicht die Gnadengabe der Erlösung von der Sünde.

S. 28, Z. 29ff.

Es ist charakteristisch, daß Kepler der bloße Agendentext hier unverständlich schien, was ihn zu glossenartigen Erläuterungen veranlaßt.

S. 29, Z. 2f.

Vgl. Calvin Inst. IV, 17, 3 (Opera sel., ed. W. Niesel, V 345, 4 ff.).

S. 29, Z. 6

„vnd disen zeichen / die er von Christo empfahet":

Vgl. Hafenreffer an Kepler, 17. 2. 1619, Kepler, Ges. Werke Bd. XVII Nr. 829, 57 ff.:

„Legi etiam Admonitionem Domesticam de Coena Domini, in qua non probo quae de signis panis et vini, non Tuam esse additionem, manu Tua adsignasti: Nam superioribus et Salvatoris verbis contrariantur."

Kepler an Hafenreffer 11. 4. 1619, XVII 835, 198 ff.:

„Jmpressae sunt Pragae ante duos annos, quando omnes ministrj Verbj qui sunt Lincij publicè pronunciarunt et addiderunt illa verba vnd diesen Zaichen die Er hie von Christo empfahet, idque ex formula Agendae

Austriacae. Cur ergo ego illo tempore illa verba omitterem, quasi correcturus Agendam publicam? Cum domesticis meis id inculcarem, quod audiebant in templo?"

Das „hie" im Zitat ist spezieller Zusatz von Kepler. Zum Zusammenhang vgl. die Einleitung.

S. 29, Z. 24

Vgl. Mark. 8, 34c par. Matth. 16, 24c und Luk. 9, 23c sowie Matth. 10, 38 par. Luk. 14, 27.

S. 29, Z. 24f.

Vgl. Joh. 13, 34.

S. 29, Z. 32ff.

Hier klingt die Verfolgungssituation an, in der die evangelische Gemeinde in Österreich steht.

S. 29, Z. 37–S. 30, Z. 1

Vgl. zu diesem Abschnitt Joh. 13, 1–20.

S. 30, Z. 5

Vgl. Matth. 5, 44.

S. 30, Z. 7ff.

Vgl. wieder die Verfolgungssituation.

QUELLENNACHWEIS

Der Originaldruck des „Unterrichts" ist nur noch in einem einzigen Exemplar vorhanden, das sich im Besitz der Universitätsbibliothek Tübingen befindet. Es handelt sich um das Exemplar, das Kepler an Hafenreffer gesandt hat.